

Verschmelzungsbericht

Gemeinsamer Bericht der Vorstände der

Software Aktiengesellschaft,
Uhlandstraße 12, 64297 Darmstadt

und der

Mosel Bidco AG
Bennigsen-Platz 1, c/o Alter Domus Deutschland GmbH, 40474 Düsseldorf

über die

Verschmelzung der Software Aktiengesellschaft auf die Mosel Bidco AG

15. April 2024

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	5
B.	Software Aktiengesellschaft.....	6
I.	Überblick über die Software Aktiengesellschaft.....	6
II.	Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	6
III.	Kapital und Aktionäre	7
1.	Grundkapital und Börsenhandel	7
2.	Aktionäre	7
3.	Bedingtes Kapital und Genehmigtes Kapital	7
a)	Genehmigtes Kapital 2021	7
b)	Bedingtes Kapital 2021	9
c)	Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen 2022	9
4.	Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien	10
IV.	Organe und Vertretung.....	11
1.	Vorstand.....	11
2.	Aufsichtsrat.....	11
V.	Geschäftstätigkeit, Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen	12
1.	Geschäftstätigkeit.....	12
2.	Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen	14
VI.	Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation	14
1.	Eckdaten für die Geschäftsjahre 2023, 2022 und 2021	14
2.	Geschäftsentwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2023.....	15
	* Im Geschäftsjahr 2023 hat der Konzern seine Methode der Umsatzrealisierung zur Bestimmung wesentlicher Finanzkomponenten in Verträgen mit Kunden geändert. Ergänzende Information sind im Konzernabschluss 2023 enthalten. Die Vergleichsangaben für 2022 werden auf angepasster Basis ausgewiesen.	15
3.	Geschäftsentwicklung und Ergebnissituation im laufenden Geschäftsjahr 2024	16
VII.	Mitarbeiter und Mitbestimmung	16
VIII.	Konzernrechtliche Einbindung der SAG in die Mosel Bidco Gruppe	17

C.	Mosel Bidco AG	18
I.	Gründung und bisherige Aktivitäten, Übernahmeangebot und Delisting-Erwerbsangebot	18
II.	Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	18
III.	Kapital und Gesellschafter	19
IV.	Organe und Vertretung.....	21
V.	Mitarbeiter	22
VI.	Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Mosel Bidco.....	22
	1. Geschäftstätigkeit der Mosel Bidco	22
	2. Eckdaten Mosel Bidco für die Geschäftsjahre 2022 und 2023.....	22
VII.	Geschäftsbeziehungen des SAG Konzerns zu den Mosel Bidco Gesellschaften	23
D.	Wirtschaftliche Erläuterung und Begründung der geplanten Verschmelzung.....	24
I.	Wesentliche Gründe für die geplante Verschmelzung	24
	1. Vereinfachte Konzernstruktur.....	24
	2. Weitere Gründe im Zusammenhang mit der Ermöglichung des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre	24
	a) Erhöhte Flexibilität	24
	b) Transaktionssicherheit	25
	c) Einsparung von Kosten	25
	3. Wahrung der vermögensmäßigen Interessen der Aktionäre von SAG.....	25
II.	Alternativen zu der geplanten Verschmelzung, in deren Zusammenhang ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre erfolgt	26
E.	Durchführung der geplanten Verschmelzung	27
I.	Verschmelzungsvertrag.....	27
II.	Auslage von Unterlagen, Bekanntmachung, Einreichung des Verschmelzungsvertrags zum Handelsregister.....	27
III.	Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der SAG	28
IV.	Anmeldung und Eintragung der Verschmelzung.....	28
V.	Kosten der Verschmelzung	29
F.	Auswirkungen der geplanten Verschmelzung	30

I.	Übergang des Vermögens der SAG auf die Mosel Bidco im Wege der Gesamtrechtsnachfolge	30
II.	Bilanzielle Folgen der Verschmelzung.....	30
III.	Übergang der Aktien auf die Hauptaktionärin	32
IV.	Steuerliche Folgen der Verschmelzung	33
	1. Steuerliche Folgen für die SAG.....	33
	2. Steuerliche Folgen für die Mosel Bidco	34
	3. Grunderwerbsteuerliche Folgen der Verschmelzung	35
	4. Steuerliche Folgen für Tochtergesellschaften der SAG	36
	5. Steuerliche Folgen für die Aktionäre der SAG.....	37
	6. Steuerliche Folgen für die Aktionärin der Mosel Bidco.....	38
G.	Erläuterung des Verschmelzungsvertrags	39
I.	Vermögensübertragung, Schlussbilanz (§ 1).....	39
II.	Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft (§ 2)	39
III.	Keine Gegenleistung (§ 3)	40
IV.	Besondere Rechte und Vorteile (§ 4).....	40
V.	Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 5)	41
VI.	Stichtagsänderung (§ 6).....	41
VII.	Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden (§ 7)	41
VIII.	Schlussbestimmungen (§ 8).....	42
H.	SAG-Aktien.....	44
I.	Kein Umtauschverhältnis	44

A. Einleitung

Die Software Aktiengesellschaft ("**SAG**" oder "**Übertragende Gesellschaft**") und die Mosel Bidco AG ("**Mosel Bidco**" oder "**Übernehmende Gesellschaft**") haben am 15. April 2024 einen Vertrag über die Verschmelzung der SAG auf die Mosel Bidco abgeschlossen, der diesem Bericht als **Anlage 1** beigelegt ist.

Die SAG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 1562 eingetragene, nicht börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Darmstadt. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der SAG beträgt EUR 74.000.000,00 und ist eingeteilt in 74.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien ("**SAG-Aktien**"), mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Die Mosel Bidco ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 292459 eingetragene, nicht börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in München. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Mosel Bidco beträgt EUR 120.000,00, aufgeteilt in 120.000 auf den Namen lautende Stückaktien, mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Die Mosel Bidco hält derzeit unmittelbar 69.109.807 der insgesamt 74.000.000 SAG-Aktien. Das entspricht einem prozentualen Anteil am Grundkapital der SAG in Höhe von rund 93,39%. Die Mosel Bidco ist damit Hauptaktionärin der SAG im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Das Vermögen der SAG soll als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die Mosel Bidco übertragen werden. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre der SAG ("**Minderheitsaktionäre**") nach § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. des Aktiengesetzes ("**AktG**") erfolgen.

Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der SAG und damit die Übertragung aller Aktien der Minderheitsaktionäre der SAG auf die Mosel Bidco als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags sichergestellt wird. Umgekehrt wird auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der SAG nur gleichzeitig mit der Verschmelzung wirksam. Da die Mosel Bidco folglich bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der SAG sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der Mosel Bidco an die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft. Eine Kapitalerhöhung der Mosel Bidco zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt.

B. Software Aktiengesellschaft

I. Überblick über die Software Aktiengesellschaft

Als globaler Technologiedienstleister stellt die SAG zusammen mit ihren Konzerngesellschaften (der "**SAG Konzern**") ihren Kunden Software-Produkte und entsprechende Dienstleistungen bereit, die vorhandene IT-Architekturen durch Innovationen erweitern sowie die Integration neuer Funktionen und Technologien ermöglichen. Die SAG zeichnet sich durch eine globale Marktabdeckung aus, die unter anderem die Regionen Amerika, Europa, Naher Osten und Afrika sowie Asien-Pazifik und Japan umfasst. Gemessen am prozentualen Anteil des Produktumsatzes ist die Region EMEA – mit Deutschland als Heimatmarkt – der größte Absatzmarkt, gefolgt von den Regionen Nordamerika und Lateinamerika sowie der Asien-Pazifik-Region und Japan.

Alle zentralen Steuerungsfunktionen des SAG Konzerns sind in der SAG gebündelt, die SAG ist (unmittelbare oder mittelbare) Muttergesellschaft aller SAG Konzerngesellschaften. Operativ gliedert sich der SAG Konzern derzeit in drei komplementäre Geschäftsbereiche, die unterschiedliche Kundenanforderungen und Geschäftsziele abdecken: *Digital Business, Adabas & Natural* und *Professional Services*. (dazu unten B.V.1).

Der Hauptsitz des SAG Konzerns befindet sich in Darmstadt.

II. Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die SAG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 1562 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Darmstadt. Die Geschäftsanschrift lautet: Uhlandstraße 12, 64297 Darmstadt, Deutschland. Das Geschäftsjahr der SAG ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und kaufmännische Verwertung von Datenverarbeitungslösungen sowie aller anderen Produkte aus dem Gebiet der Datenverarbeitung einschließlich der Erbringung aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Gemäß ihrer Satzung kann die SAG alle Handlungen vornehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks angebracht sind. Die SAG kann andere Betriebe errichten und erwerben und sich an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art beteiligen. Die SAG kann ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der Arbeitsgebiete in Bezug auf den Gesellschaftszweck der SAG beschränken.

III. Kapital und Aktionäre

1. Grundkapital und Börsenhandel

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der SAG beträgt EUR 74.000.000,00, eingeteilt in 74.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Mit Ablauf des 23. Februar 2024 wurde die Einbeziehung der SAG-Aktien in den Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse, sowie in den Freiverkehr der Börsen Berlin (*Berlin Second Regulated Market*), Düsseldorf, Hannover, München und Stuttgart auf Antrag der SAG eingestellt und der Handel zu diesem Zeitpunkt beendet. Die SAG ist damit nicht mehr börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG. Die SAG-Aktien werden jedoch weiterhin im Freiverkehr der Börse Hamburg (unter ISIN DE000A2GS401) gehandelt. Die Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse Hamburg erfolgte nicht auf Antrag der SAG. Die SAG hat bei der Börse Hamburg schriftlich beantragt, die Börsennotierung der SAG-Aktien zu beenden und den Handel mit den SAG-Aktien einzustellen.

2. Aktionäre

Die Mosel Bidco hält insgesamt 69.109.807 SAG-Aktien (siehe die Depotbestätigung der BNP PARIBAS, Niederlassung Deutschland, Frankfurt am Main, als Anlage 2), was einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der SAG von ca. 93,39% entspricht.

Die verbleibenden SAG-Aktien befinden sich in Streubesitz.

3. Bedingtes Kapital und Genehmigtes Kapital

a) Genehmigtes Kapital 2021

Am 12. Mai 2021 hat die ordentliche Hauptversammlung der SAG den Vorstand der SAG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der SAG bis zum 11. Mai 2026 einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 14,800,000.00 durch Ausgabe von bis zu 14.800.000 auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen ("**Genehmigtes Kapital 2021**").

Der Vorstand der SAG ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- in Bezug auf Spitzenbeträge;
- im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage, wenn die Sacheinlage zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und/oder Beteiligungen an Unternehmen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt;
- im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage insoweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten oder den zur Optionsausübung oder Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die von der SAG oder einer 100%igen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der SAG begeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde;
- im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, wenn die aufgrund dieser Ermächtigung beschlossenen Kapitalerhöhungen insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der SAG oder, falls dieser Betrag geringer ist, des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen und wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien der SAG entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Die Höchstgrenze vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder mit Options- oder Wandlungspflicht höchstens auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021 unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 7.400.000,00 nicht übersteigen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Zum Datum der Veröffentlichung dieses Berichts hat der Vorstand der SAG von der Ermächtigung im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2021 noch keinen Gebrauch gemacht.

b) Bedingtes Kapital 2021

Am 12. Mai 2021 hat die ordentliche Hauptversammlung der SAG eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals der SAG um bis zu EUR 14.800.000,00 durch Ausgabe von bis zu 14.800.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien ("**Bedingtes Kapital 2021**") beschlossen.

Das Bedingte Kapital 2021 wird nur insoweit genutzt, wie die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstandes durch Hauptversammlungsbeschluss der SAG vom 12. Mai 2021 bis zum 11. Mai 2026 von der SAG begeben werden, von ihren Options- oder Wandelrechten Gebrauch machen, bzw. zur Optionsausübung oder Wandlung verpflichtete Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen ihre Verpflichtung zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen, bzw. die SAG von einem ihr eingeräumten Recht, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines fälligen Geldbetrags neue auf den Namen lautende Stückaktien der SAG zu gewähren, Gebrauch macht und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung in Bezug auf das Bedingte Kapital 2021 festzusetzen.

Bislang wurden aus dem Bedingten Kapital 2021 noch keine Aktien ausgegeben.

c) Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen 2022

Am 12. Mai 2021 hat die ordentliche Hauptversammlung den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Mai 2026 einmalig oder mehrmalig

auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 750.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung auszugeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen das Recht auf Wandlung der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen in neue auf den Namen lautende Stückaktien der SAG mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 14.800.000,00 nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen zu gewähren ("**Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen 2021**").

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, und zwar u. a. sofern bei einer Ausgabe gegen Barzahlung der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet.

Am 13. Dezember 2021 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, von der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen 2021 teilweise Gebrauch zu machen und nachrangige, unbesicherte Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 344.300.000,00 mit einer Stückelung von EUR 100.000,00 und einem Kupon von 2% p.a. unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG an bestimmte Investoren zu begeben.

Am 15. Februar 2022 hat die SAG unter teilweiser Inanspruchnahme der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen 2021 nachrangige, unbesicherte Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 344.300.000,00, in Schuldverschreibungen zu je EUR 100.000,00, ausgegeben.

Die am 15. Februar 2022 ausgegebenen Schuldverschreibungen wurden im vierten Quartal 2023 zurückgezahlt.

4. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Am 12. Mai 2021 hat die Hauptversammlung der SAG den Vorstand der SAG bis zum 11. Mai 2026 ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben und im Zusammenhang mit einem solchen Erwerb Derivate einzusetzen. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die SAG bereits

erworben hat und noch hält oder die ihr nach den §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 Prozent des jeweiligen Grundkapitals entfallen. Zum 31. Dezember 2023 hielt die SAG keine eigenen Aktien mehr.

IV. Organe und Vertretung

1. Vorstand

Der Vorstand der SAG besteht nach § 7 Abs. 1 der Satzung der SAG aus mehreren Mitgliedern, wobei der Aufsichtsrat der SAG die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Der Vorstand der SAG besteht derzeit aus fünf Mitgliedern, dabei handelt es sich um die folgenden Personen:

- Sanjay Brahmawar (Chief Executive Officer (*CEO*))
- Daniela Bünger (Chief Financial Officer (*CFO*))
- Joshua Husk (Chief Revenue Officer (*CRO*))
- Dr. Benno Quade (Chief Operating Officer (*COO*))
- Dr. Stefan Sigg (Chief Product Officer (*CPO*))

2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der SAG besteht gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der SAG aus sechs Mitgliedern, von denen vier von der Hauptversammlung und zwei von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) gewählt werden. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus den folgenden sechs Mitgliedern (Arbeitnehmervertreter = *):

- Christian Yannick Lucas (Vorsitzender)
- Bettina Schraudolf* (Stellvertretende Vorsitzende)
- Oliver Collmann
- Madlen Ehrlich*
- Ursula Soritsch-Renier

- James Moon Whitehurst

V. Geschäftstätigkeit, Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen

1. Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der SAG gliedert sich in drei komplementäre Geschäftsbe-
reiche, die unterschiedliche Kundenanforderungen und Geschäftsziele abdecken:
Digital Business, Adabas & Natural und *Professional Services*.

Dem Geschäftsbereich *Digital Business* sind die Marken *Alfabet, ARIS, Cumulocity IoT, TrendMiner* und *webMethods* zugeordnet sowie seit Abschluss der Übernahme im April 2022 die DataOps-Plattform von *StreamSets*. Das Produktangebot des Ge-
schäftsbereichs A&N besteht aus *Adabas* und *Natural* sowie *CONNX*. Das gesamte
Produktportfolio ist darauf ausgerichtet, die Kunden bei der Transformation zum
digitalen Unternehmen umfassend zu unterstützen. Über eine klar strukturierte
Markenarchitektur sind die einzelnen Marken des Geschäftsbereichs Digital Busi-
ness drei Marktbereichen zugeordnet, die alle Kernthemen der digitalen Transfor-
mation von Unternehmen abdecken:

- *IoT & Analytics*: Mit *Cumulocity IoT* können Kunden der Software AG di-
gitale Geräte und Sensoren über eine IoT-Device-Management- und Appli-
cation-Enablement-Plattform ins *Internet of Things (IoT)* einbinden und die
Daten über Dashboards und Regelsysteme weiterverarbeiten und nutzbar
machen. Zudem beinhaltet die Plattform Streaming Analytics für Big-Data-
Analysen in Echtzeit und Lösungen für vorausschauende Analysen (*Predic-
tive Analytics*), künstliche Intelligenz (KI) und Maschinelernen. *TrendMi-
ner* bietet eine intuitiv bedienbare, webbasierte Analyseplattform zur flexib-
len Visualisierung industrieller Prozesse und Messdaten. Die SAG hat am
18. März 2024 vereinbart, *TrendMiner* zu einem Kaufpreis von EUR 47 Mio.
zu verkaufen. Der Vollzug der Transaktion wird, vorbehaltlich der Erfüllung
üblicher Vollzugsbedingungen, für das zweite Quartal des Jahres 2024 er-
wartet.
- *API Management, Integration & Microservices*: Mit den Produktfamilien
der Marke *webMethods* lassen sich Systeme, Anwendungen und Prozesse
über Application Programming Interfaces (APIs) oder Direktverbindungen
integrieren und in Form von Microservices orchestrieren. Durch diese
Microservices sind Anwender in der Lage, Aufgaben flexibel und unabhän-
gig in die Prozesse und Infrastrukturen einzuführen, sie zu verwalten und
gegebenenfalls abzulösen. Die Integrationslösungen für große Business-to-

Business (B2B)-Infrastrukturen und Datenübertragungen (*Managed File Transfers*) komplettieren das *webMethods*-Portfolio. *StreamSets* ermöglicht das datengetriebene Unternehmen, und zwar durch die reibungslose Integration von Daten (das heißt, die Anbindung unterschiedlicher Datenquellen und -senken, die Datenformatierung und -überwachung, die Skalierung bei einer Veränderung des Datenvolumens usw.; dies erfolgt transparent und in einem zentralen System), auch in komplexen Hybrid- oder Multi-Cloud-Umgebungen. Die Plattform implementiert mehrschrittige Datenflüsse (Datenpipelines) in kontrollierter, resilienter und wiederverwendbarer Weise. Dies reduziert die Kosten und Risiken des Datenmanagements und maximiert den Nutzen, der aus Daten gewonnen werden kann, zum Beispiel, weil basierend auf Echtzeitdaten bessere Entscheidungen getroffen werden können.

Die SAG hat am 18. Dezember 2023 bekannt gegeben, dass sie vereinbart hat, ihre Geschäftsbereiche *webMethods* und *StreamSets* an die IBM – International Business Machines Corp., zu einem vereinbarten Kaufpreis von rd. EUR 2,13 Mrd., vorbehaltlich üblicher Anpassungen zum Vollzug der Transaktion, zu verkaufen, wobei bestimmte Verwaltungsfunktionen, die diese Geschäftsbereiche betreffen, bei der SAG verbleiben. Der Vollzug der Transaktion wird, vorbehaltlich der Erfüllung üblicher Vollzugsbedingungen, für das zweite Quartal 2024 erwartet.

- *Business Transformation: ARIS* ermöglicht es Unternehmen, ihr Prozessmanagement mithilfe von Business Process Analysis und Process Mining zu verbessern. Mit *ARIS* können sie Geschäftsprozesse modellieren, dokumentieren und optimieren – von der Definition von Strategien über die Analyse bis zum Design und zur Steuerung. Ergänzend dazu kann ein Unternehmen mit *Alfabet* sicherstellen, dass sich seine IT-Landschaft an den strategischen Geschäftszielen ausrichtet und die Geschäftsprozesse optimal unterstützt. Hierzu gehört die Planung und das Management der nötigen Änderungen an der IT sowie – eng verzahnt mit den Geschäftsanforderungen – die kontinuierliche Optimierung des Systemportfolios.

Mit *Adabas* stellt das Segment *A&N* ein leistungsstarkes Datenbank-Managementsystem für alle Plattformen bereit. *Natural* ist die zugehörige Entwicklungsumgebung und bildet die Grundlage für zahlreiche Softwareanwendungen, die Unternehmen aus vielen Branchen unterstützen. Daneben erlauben die *CONNEX*-Produkte die Integration, Virtualisierung und Replikation der Daten und machen sie damit zugreifbar und nutzbar, wo immer sie gespeichert sind.

2. Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen

SAG ist selbst operativ tätig und hält zudem unmittelbar und mittelbar Beteiligungen an verschiedenen Konzerngesellschaften, die zusammen den SAG Konzern bilden.

VI. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation

1. Eckdaten für die Geschäftsjahre 2023, 2022 und 2021

Nach dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 erzielte SAG konsolidierte Umsatzerlöse in Höhe von EUR 1.000,3 Mio. sowie ein betriebliches Ergebnis (definiert als die Summe aus Konzernüberschuss, Ertragsteuern, sonstigen Steuern und Finanzergebnis - "EBIT") von EUR 74,8 Mio.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über wesentliche Kennzahlen des SAG-Konzerns der vergangenen drei Geschäftsjahre (jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember). Die einzelnen Kennzahlen sind den veröffentlichten Geschäftsberichten der SAG für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 unverändert entnommen. Sie sind abgeleitet aus den nach den International Financial Reporting Standards ("IFRS") erstellten Konzernabschlüssen der SAG für die Geschäftsjahre 2023, 2022 und 2021.

Kennzahlen (in Mio. EUR)	2023	2022*	2021
Umsatzerlöse	1.000,3	973,6	833,8
EBIT	74,8	93,5	122,1
Ergebnis nach Steuern	-5,2	28,0	84,3
Langfristige Vermögenswerte	851,4	1.907,4	1.346,5
Kurzfristige Vermögenswerte	1.513,2	783,5	875,0
Bilanzsumme	2.364,6	2.690,9	2.221,4
Eigenkapital	1.456,7	1.521,5	1.438,2
Eigenkapitalquote in % der Bilanzsumme	61,6	56,5	64,7
Investitionen [†]	14,7	588,5	19,8
Abschreibungen [†]	59,1	82,6	39,5
Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente)	4.707	4.996	4.819

[†] In bzw. auf Sachanlagen und Immaterielle Vermögenswerte.

* Im Geschäftsjahr 2023 hat der Konzern seine Methode der Umsatzrealisierung zur Bestimmung wesentlicher Finanzkomponenten in Verträgen mit Kunden geändert. Ergänzende Information sind im Konzernabschluss 2023 enthalten. Die Vergleichsangaben für 2022 werden auf angepasster Basis ausgewiesen

2. Geschäftsentwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2023

Die aus dem Konzernabschluss der SAG zum 31. Dezember 2023 übernommene **Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung** des Geschäftsjahres 2023 der SAG stellt sich wie folgt dar:

In TEUR	2023	2022*
Umsatzerlöse	1.000.290	973.583
Umsatzkosten	-240.736	-239.894
Bruttoergebnis vom Umsatz	759.554	733.689
Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen	-196.191	-181.387
Vertriebsaufwendungen	-325.709	-341.976
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-86.920	-94.343
Sonstige Erträge	29.959	58.877
Sonstige Aufwendungen	-105.922	-81.333
Sonstige Steuern	-9.094	-2.483
Betriebsergebnis	65.677	91.044
Finanzierungserträge	29.081	11.408
Finanzierungsaufwendungen	-64.697	-25.402
Finanzergebnis, netto	-35.616	-13.994
Ergebnis vor Ertragsteuern	30.061	77.051
Ertragsteuern	-35.288	-49.065
Konzernüberschuss	-5.227	27.986
davon entfallen auf:		
Aktionäre der Software AG	-5.227	27.723
nicht beherrschende Anteile	0	263
Unverwässertes Ergebnis je Aktie (in EUR)	-0,07	0,38
Verwässertes Ergebnis je Aktie (in EUR)	-0,07	0,38

* Im Geschäftsjahr 2023 hat der Konzern seine Methode der Umsatzrealisierung zur Bestimmung wesentlicher Finanzkomponenten in Verträgen mit Kunden geändert. Ergänzende Information sind

im Konzernabschluss 2023 enthalten. Die Vergleichsangaben für 2022 werden auf angepasster Basis ausgewiesen.

3. Geschäftsentwicklung und Ergebnissituation im laufenden Geschäftsjahr 2024

Der Vorstand der SAG geht davon aus, dass sich der Trend bei Subskriptionen und SaaS im Geschäftsjahr 2024 fortsetzen und dazu beitragen wird, dass das angestrebte Produktumsatz-Wachstum von 2 % bis 4 % (währungsbereinigt; einschließlich der Geschäftsbereiche *webMethods* und *StreamSets*) im Segment Digital Business erreicht werden kann. Im Segment Adabas & Natural (A&N) wird mit einem währungsbereinigten Wachstum des Produktumsatzes zwischen -2 % und 0 % im Vorjahresvergleich gerechnet, nachdem der Bereich 2023 aufgrund einer geringeren Kündigungsrate und einer verstärkten Migration hin zu Subskriptionslizenzen stärker gewachsen war. Im Segment Professional Services wird mit einem leichten Rückgang der Umsätze von -3 % bis -1 % (währungsbereinigt; einschließlich der Geschäftsbereiche *webMethods* und *StreamSets*) gerechnet. Vor allem durch das Wachstum im Segment Digital Business wird erwartet, dass die Gesamt-Umsatzerlöse währungsbereinigt und einschließlich der Geschäftsbereiche *webMethods* und *StreamSets* um 0 % bis 2 % steigen. Schließlich wird für das Geschäftsjahr einschließlich der Geschäftsbereiche *webMethods* und *StreamSets* eine operative Ergebnismarge (EBITA, non-IFRS) von 20 % bis 21% erwartet, das heißt vergleichbar dem Niveau in 2023.

Es wird erwartet, dass der Vollzug der Veräußerungstransaktion betreffend die Geschäftsbereiche *webMethods* und *StreamSets* signifikante Auswirkungen auf das zu erzielende Umsatzwachstum in den Segmenten Digital Business und Professional Services, sowie die operative Ergebnismarge (EBITA, non-IFRS) haben wird. Die Höhe der Auswirkungen hängt insbesondere vom tatsächlichen Zeitpunkt des Vollzugs dieser Transaktion ab.

Auf Basis der bisherigen Geschäftsentwicklung im abgelaufenen ersten Quartal des Geschäftsjahres 2024 fühlt sich der Vorstand der SAG unter Berücksichtigung der üblichen Saisonalität in seinen Erwartungen bestätigt.

VII. Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 beschäftigte die SAG-Gruppe 4.707 Mitarbeiter (*Vollzeitäquivalente*) in den vier Funktionsbereichen Support und Services, Forschung und Entwicklung (F&E), Vertrieb und Marketing sowie Verwaltung (31. Dezember 2022: 4.996 Mitarbeiter; 31. Dezember 2021: 4.819 Mitarbeiter). Die nach Mitarbeiterzahl größten

Standorte der SAG befinden sich in Deutschland, Indien, den Vereinigten Staaten, Israel, Bulgarien, dem Vereinigten Königreich und Malaysia.

Der Aufsichtsrat der SAG besteht nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) aktuell aus vier von der Hauptversammlung und zwei von den Arbeitnehmern gewählten Mitgliedern.

VIII. Konzernrechtliche Einbindung der SAG in die Mosel Bidco Gruppe

SAG ist ein unmittelbar von Mosel Bidco und mittelbar von den die Mosel Bidco beherrschenden Unternehmen (siehe dazu nachfolgend Abschnitt C.III) abhängiges Unternehmen. Zu den Geschäftsbeziehungen zu den beherrschenden Unternehmen wird auf die Ausführungen in Abschnitt C.VII verwiesen.

C. Mosel Bidco AG

I. Gründung und bisherige Aktivitäten, Übernahmeangebot und Delisting-Erwerbsangebot

Die Mosel Bidco wurde am 22. November 2022 gegründet und erstmals am 28. November 2022 unter der Firma Blitz 22-449 SE im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 280569 eingetragen. Sie ist eine durch von Silver Lake verwaltete oder beratene Fonds kontrollierte Holdinggesellschaft. Silver Lake ist eine globale Technologie-Investmentgesellschaft mit einem verwalteten Vermögen von ca. USD 102 Mrd. und einem Team von Experten in Nordamerika, Europa und Asien.

Die Mosel Bidco veröffentlichte am 17. Mai 2023 eine Angebotsunterlage zu einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot an die Aktionäre der SAG. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Mosel Bidco noch keine Geschäftstätigkeit ausgeübt, ausgenommen Handlungen in Verbindung mit ihrer Gründung, der Vorbereitung und Durchführung des Übernahmeangebots sowie dem Abschluss von Vereinbarungen über den Erwerb von SAG-Aktien, die in der am 17. Mai 2023 veröffentlichten Angebotsunterlage beschrieben sind. Nach Vollzug des Übernahmeangebots und dem Erwerb weiterer SAG-Aktien hielt die Mosel Bidco zum 23. Oktober 2023 69.061.642 SAG-Aktien (entsprechend einer Beteiligung von rund 93,33% des Grundkapitals und der Stimmrechte der SAG).

Am 18. Dezember 2023 gab die Mosel Bidco ihre Entscheidung bekannt, ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot an die Aktionäre der SAG zum Erwerb aller ihrer SAG-Aktien abzugeben. Nach Vollzug des am 26. Januar 2024 veröffentlichten Delisting-Erwerbsangebots am 6. März 2024 hält die Mosel Bidco unmittelbar 69.109.807 SAG-Aktien, was 93,39% des Grundkapitals und der Stimmrechte der SAG entspricht.

Am 2. April 2024 hat die Hauptversammlung der Mosel Bidco die formwechselnde Umwandlung der Mosel Bidco in eine Aktiengesellschaft beschlossen (UVZ-Nr. 1078/2024 des Notars Dr. Joachim Tebben mit Amtssitz in Düsseldorf). Der Formwechsel wurde am 12. April 2024 in das Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Die Mosel Bidco firmiert seither unter Mosel Bidco AG.

II. Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die Mosel Bidco ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 292459 eingetragen. Bei

der Mosel Bidco bestehen derzeit keine bedingten oder genehmigten Kapitalien. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der in der Satzung der Mosel Bidco angegebene Unternehmensgegenstand ist der Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und das Verwalten des Vermögens der Gesellschaft. Die Mosel Bidco kann im In- und Ausland Beteiligungen an anderen Unternehmen erwerben.

III. Kapital und Gesellschafter

Das Grundkapital der Mosel Bidco beträgt EUR 120.000,00, aufgeteilt in 120.000 auf den Namen lautende Stückaktien, mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1 je Aktie. Die Aktien der Mosel Bidco sind weder zum Handel im regulierten Markt einer Börse zugelassen, noch werden sie im Freiverkehr einer Börse gehandelt.

Die Mosel Bidco ist ein unmittelbares 100%iges Tochterunternehmen der Mosel Midco 3 GmbH, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 130494 (die "**Mosel Midco 3**").

Die Mosel Midco 3 ist ein unmittelbares 100%iges Tochterunternehmen der Mosel Midco 2 GmbH, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 130486 (die "**Mosel Midco 2**").

Die Mosel Midco 2 ist ein unmittelbares 100%iges Tochterunternehmen der Mosel Midco 1 GmbH, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 130493 (die "**Mosel Midco 1**").

Die Mosel Midco 1 ist ein unmittelbares 100%iges Tochterunternehmen der Mosel Topco GmbH, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 130562 (die "**Mosel Topco**").

Die Mosel Topco ist ein unmittelbares 100%iges Tochterunternehmen der Mosel Holdco GmbH, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 130492 (die "**Mosel Holdco**").

Die Mosel Holdco ist ein unmittelbares 100%iges Tochterunternehmen der Mosel Midco S.à r.l., einer nach luxemburgischem Recht mit beschränkter Haftung gegründeten Gesellschaft (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) von Luxemburg unter Nr. B276754 (die "**Lux Mosel Midco**").

Die Lux Mosel Midco ist ein unmittelbares 100%iges Tochterunternehmen der Mosel Topco S.à r.l., einer nach luxemburgischem Recht mit beschränkter Haftung gegründeten Gesellschaft (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) von Luxemburg unter Nr. B276588 (die "**Lux Mosel Topco**").

Die Lux Mosel Topco ist ein unmittelbares 100%iges Tochterunternehmen der SLP Cayman Holding LP, einer nach dem Recht der Kaimaninseln gegründeten steuerbefreiten Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit Sitz in George Town, Kaimaninseln.

Die alleinige Komplementärin der SLP Cayman Holding LP ist die SLP VI Cayman Aggregator GP, L.P., eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit Sitz in George Town, Kaimaninseln.

Die Mehrheits-Kommanditistin der SLP Cayman Holding LP ist die SLP Cayman Top Holding LP, eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit Sitz in George Town, Kaimaninseln.

Die alleinige Komplementärin der SLP Cayman Top Holding LP ist die SLP VI Cayman Aggregator GP, L.P., eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit Sitz in George Town, Kaimaninseln.

Die Mehrheits-Kommanditistin der SLP Cayman Top Holding LP ist die Silver Lake Partners VI Cayman, L.P., eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit Sitz in George Town, Kaimaninseln.

Die alleinige Komplementärin der Silver Lake Partners VI Cayman, L.P. ist die Silver Lake Technology Associates VI Cayman, L.P., eine nach dem Recht der Kaimaninseln

gegründete steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit Sitz in George Town, Kaimaninseln.

Die alleinige Komplementärin der Silver Lake Technology Associates VI Cayman, L.P. und der SLP VI Cayman Aggregator GP, L.P. ist die Silver Lake (Offshore) AIV GP VI, Ltd., eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete steuerbefreite Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*exempted company with limited liability*) mit Sitz in George Town, Kaimaninseln (alle in diesem Abschnitt C.III genannten Gesellschaften gemeinsam die "**Mosel Bidco Gesellschaften**").

IV. Organe und Vertretung

Der Vorstand der Mosel Bidco besteht gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung aus einer oder mehreren Personen. Deren genaue Anzahl bestimmt der Aufsichtsrat. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder einem Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt oder gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung befugt sind. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Mitglieder des Vorstands und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnigte Prokuristen generell oder für den Einzelfall von dem Verbot des Inlichgeschäfts nach § 181 Alt. 2 BGB befreien.

Einziges Vorstandsmitglied der Mosel Bidco ist derzeit Gerd Kleemeyer.

Der nicht mitbestimmte Aufsichtsrat der Mosel Bidco besteht derzeit aus den folgenden sechs Mitgliedern:

- Christian Lucas (Vorsitzender)
- Christoph Anthony
- Michael Katzdobler
- Alan Davies
- Mark Gebauer
- Andreas Schmitz

V. Mitarbeiter

Die Mosel Bidco hat keine Mitarbeiter.

VI. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Mosel Bidco

1. Geschäftstätigkeit der Mosel Bidco

Die Mosel Bidco hat derzeit kein eigenes operatives Geschäft. Die Geschäftstätigkeit der Mosel Bidco beschränkt sich auf das Verwalten ihrer Beteiligung an der SAG. Auch die weiteren Mosel Bidco Gesellschaften haben kein eigenes operatives Geschäft. Sie verwalten ihre jeweilige (mittelbare) Beteiligung an der Mosel Bidco.

2. Eckdaten Mosel Bidco für die Geschäftsjahre 2022 und 2023

Nach dem Jahresabschluss der Mosel Bidco zum 31. Dezember 2023 erzielte die Mosel Bidco ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von EUR -19,25 Mio. (Vorjahr EUR 0 Mio.).

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über wesentliche Kennzahlen der Mosel Bidco der vergangenen zwei Geschäftsjahre (wobei es sich beim Geschäftsjahr 2022 um ein Rumpfgeschäftsjahr handelt). Die einzelnen Kennzahlen sind dem nach den Vorschriften des HGB erstellten Jahresabschlusses der Mosel Bidco für das Geschäftsjahr 2023 entnommen.

Kennzahlen (in TEUR)	2023	2022
Anteile an verbundenen Unternehmen	2.211.736,24	0,00
Bilanzsumme	2.711.241,94	30,00
Eigenkapital	1.691.997,84	30,00
Eigenkapitalquote in % der Bilanzsumme	62,4 %	100 %
Jahresergebnis	-19.249,83	0,00

Die aus dem Jahresabschluss der Mosel Bidco zum 31. Dezember 2023 übernommene Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 stellt sich wie folgt dar:

In TEUR	2023	2022
Rohergebnis	0,36	0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	829,22	0,00
Erträge aus Beteiligungen -- aus verbundenen Unternehmen --	0,00	0,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge -- davon von verbundenen Unternehmen TEUR 15.560,79 (im Vorjahr EUR 0,00) --	16.543,80	0,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen -- davon an verbundene Unternehmen EUR 5.886,89 (im Vorjahr EUR 0,00) --	34.964,78	0,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-19.249,83	0,00
Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag	-19.249,83	0,00

VII. Geschäftsbeziehungen des SAG Konzerns zu den Mosel Bidco Gesellschaften

Zwischen den Gesellschaften des SAG Konzerns einerseits und den Mosel Bidco Gesellschaften, ihren Tochtergesellschaften (mit Ausnahme der Gesellschaften des SAG Konzerns) oder den diese beherrschenden Gesellschaften andererseits bestehen die in dem für das Geschäftsjahr 2023 vom Vorstand der SAG aufgestellten Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen nach § 312 AktG dargestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Geschäftsbeziehungen. Die Prüfung hat mit der Feststellung geschlossen, dass die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind, bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war oder Nachteile ausgeglichen worden sind und bei den im Bericht aufgeführten Maßnahmen keine Umstände für eine wesentlich andere Beurteilung als die durch den Vorstand sprechen.

D. Wirtschaftliche Erläuterung und Begründung der geplanten Verschmelzung

I. Wesentliche Gründe für die geplante Verschmelzung

1. Vereinfachte Konzernstruktur

Die beabsichtigte Verschmelzung von Mosel Bidco und SAG soll zu einer vereinfachten Konzernstruktur der Mosel Bidco Gesellschaften und des SAG Konzerns und der darin verbundenen Unternehmen führen. Durch die Verschmelzung geht das Vermögen der SAG als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Mosel Bidco über und die Mosel Bidco tritt nach der Verschmelzung als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der SAG. Die Mosel Bidco wird die Aufgaben der heutigen SAG übernehmen und das operative Geschäfts der SAG fortführen. Im Aufbau der Gruppe wird eine Ebene eingespart. Die Gesellschafterstruktur der operativ tätigen SAG wird vereinfacht (dazu ausführlicher nachfolgend D.I.2).

2. Weitere Gründe im Zusammenhang mit der Ermöglichung des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre

Die geplante Verschmelzung ermöglicht den Ausschluss der Minderheitsaktionäre der SAG im Rahmen eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out. Entsprechend sind die wesentlichen Gründe des geplanten Squeeze-out zugleich wichtige Gründe für die Verschmelzung.

a) Erhöhte Flexibilität

Nach Ausschluss der Minderheitsaktionäre können Beschlüsse der Hauptversammlung der Mosel Bidco als Rechts- und Funktionsnachfolger der SAG (anders als derzeit bei der SAG) kurzfristig und ohne aufwendige Vorbereitungen, wie sie für die Durchführung einer Publikumshauptversammlung erforderlich sind, herbeigeführt werden. Die langen Vorlaufzeiten und umfangreichen Informationspflichten gegenüber den Minderheitsaktionären entfallen. Hinzu kommt, dass geeignete Räumlichkeiten für die Durchführung der Hauptversammlung einer Publikums-Gesellschaft wie der SAG weit im Voraus gebucht werden müssen, was die zeitliche Flexibilität zusätzlich einschränkt. Ohne das Erfordernis einer langfristigen Planung und aufwendigen Vorbereitung der Hauptversammlung kann auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schneller und unkomplizierter reagiert werden. Aufgrund der Möglichkeit, kurzfristig erforderliche Hauptversammlungsbeschlüsse beispielsweise zu Kapital- oder Strukturmaßnahmen zu fassen, können

Geschäftschancen effizienter wahrgenommen und Veränderungen innerhalb des Konzernverbunds erleichtert und, soweit notwendig, beschleunigt werden.

b) Transaktionssicherheit

Neben der größeren Flexibilität schafft der Ausschluss der Minderheitsaktionäre auch eine erhöhte Transaktionssicherheit. Das Risiko, dass sich Struktur- und Kapitalmaßnahmen insbesondere durch unbegründete Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen von Minderheitsaktionären verzögern, entfällt.

c) Einsparung von Kosten

Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre führt zudem zu erheblichen Kostenvorteilen für die Mosel Bidco als Rechtsnachfolgerin der SAG. So fallen die Kosten für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung nahezu vollständig weg. Neben den Kosten für die Versendung von Unterlagen an Aktionäre und die Veranstaltung der Hauptversammlung als solcher betrifft dies auch Kosten für die Erstellung des Geschäftsberichts sowie für die rechtliche Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung, sei es im Zusammenhang mit der Erstellung von Berichten an die Hauptversammlung oder mit der Aufbereitung der Informationen für Aktionärsfragen. Zur Wahrung der berechtigten Interessen der Aktionäre an einem geordneten Ablauf der Hauptversammlung und der zeitnahen und umfassenden Erteilung von Auskünften in der Hauptversammlung ist eine ausführliche Vorbereitung der Hauptversammlung einer Publikums-Aktiengesellschaft einschließlich schriftlicher Leitfäden und der Informationsbeschaffung im Hinblick auf zu erwartende Fragen unabdingbar. Im Back-Office müssen die unternehmensinternen und externen Wissensträger verfügbar sein. Ein externer Dienstleister muss für die (informations-) technische Unterstützung der Hauptversammlung mandatiert werden, um die von Aktionären gestellten Fragen ordnungsgemäß aufzunehmen und die schnelle und effiziente Beantwortung zu ermöglichen und um die Abstimmungen in kurzer Zeit fehlerfrei durchzuführen. Alle diese Aufwendungen werden mit Wirksamwerden des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out eingespart.

3. Wahrung der vermögensmäßigen Interessen der Aktionäre von SAG

Die vermögensmäßigen Interessen der Minderheitsaktionäre, die im Zuge des Squeeze-out ihre Beteiligung an der SAG verlieren, werden umfassend gewahrt, indem sie eine angemessene Barabfindung für die Übertragung ihrer Aktien

erhalten. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, §§ 327a ff. AktG.

II. Alternativen zu der geplanten Verschmelzung, in deren Zusammenhang ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre erfolgt

Mögliche Alternativen zu der Verschmelzung, in deren Zusammenhang ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der SAG erfolgt, sind nach Auffassung von Mosel Bidco und SAG entweder nicht geeignet, die beschriebenen Ziele herbeizuführen, oder würden gegenüber dem gewählten rechtlichen Vorgehen erhebliche Nachteile aufweisen.

Ein aktienrechtlicher Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach §§ 327a ff. AktG oder eine aktienrechtliche Eingliederung nach §§ 319 ff. AktG kommen nicht in Betracht, da die Mosel Bidco zur Durchführung dieser Maßnahmen mindestens 95 % des Grundkapitals der SAG halten müsste. Das ist derzeit nicht der Fall. Die mit dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre bewirkten Vorteile wären durch einen aktienrechtlichen Squeeze-out ohne Verschmelzung der SAG auf die Mosel Bidco oder eine Eingliederung daher nicht realisierbar.

Es bestehen auch keine alternativen Möglichkeiten einer Verschmelzung, bei denen die beschriebenen Vorteile der geplanten Transaktion realisiert werden könnten. Mit einer Verschmelzung auf eine dritte (neue) Gesellschaft wären gegenüber der beabsichtigten Verschmelzung, in deren Zusammenhang ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der SAG erfolgen soll, erhebliche Nachteile in Form deutlich höherer Kosten und eines deutlich höheren Aufwands der Verschmelzung verbunden. Auch eine Verschmelzung der Mosel Bidco auf die SAG würde erhebliche Nachteile bedeuten. Beide alternative Varianten der Verschmelzung würden insbesondere einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen eine angemessene Barabfindung nicht gestatten, so dass die bereits dargestellten Kosten- und sonstigen Vorteile, die mit einem Ausschluss der Minderheitsaktionäre einhergehen, nicht realisiert werden könnten. Auch mit dem Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags zwischen der Mosel Bidco als Ober- und der SAG als beherrschter Gesellschaft könnten die mit dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre verbundenen Vorteile nicht realisiert werden.

Auch der bereits vollzogene Widerruf der Börsennotierung auf Antrag des Vorstands der SAG vermag es nicht, alle beschriebenen Vorteile zu realisieren. Denn mit einem solchen Delisting sind zwar die Kosten der Börsennotierung und die damit einhergehenden Pflichten entfallen. Die Transaktionssicherheit und die Flexibilität, die der Ausschluss der Minderheitsaktionäre im Wege des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out bewirkt, können durch das Delisting allein jedoch nicht erreicht werden.

E. Durchführung der geplanten Verschmelzung

I. Verschmelzungsvertrag

Rechtliche Grundlage der Verschmelzung ist der diesem Bericht als Anlage beigefügte Verschmelzungsvertrag zwischen SAG als übertragender und Mosel Bidco als übernehmender Gesellschaft, der am 15. April 2024 von dem Notar Dr. Joachim Tebben mit Amtssitz in Düsseldorf beurkundet wurde. Der Verschmelzungsvertrag dient der Durchführung eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG. Der Vorstand der Mosel Bidco hat hierzu bereits am 19. Januar 2024 dem Vorstand der SAG nach § 62 Abs. 1 und 5 i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG das Verlangen übermittelt, dass die Hauptversammlung der SAG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der SAG auf die Mosel Bidco gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Beschluss der Hauptversammlung der SAG nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SAG auf die Mosel Bidco als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der SAG eingetragen wird (§ 7.1 des Verschmelzungsvertrag).

Zum Wirksamwerden des Verschmelzungsvertrags bedarf es nach § 62 Abs. 4 Satz 2 UmwG keiner Zustimmung der Hauptversammlung der SAG, wenn und sobald ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der SAG nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft eingetragen worden ist. Die Zustimmung der Hauptversammlung der Mosel Bidco zum Verschmelzungsvertrag wäre nur dann erforderlich, wenn nach § 62 Abs. 2 Satz 1 UmwG Aktionäre der Mosel Bidco, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen würden, in der über die Zustimmung zur Verschmelzung beschlossen wird. Die Mosel Midco 3 hat als einzige Aktionärin der Mosel Bidco dieser gegenüber erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch machen zu wollen.

II. Auslage von Unterlagen, Bekanntmachung, Einreichung des Verschmelzungsvertrags zum Handelsregister

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags werden nach § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 UmwG die in § 63 Abs. 1 UmwG genannten Unterlagen für die Dauer eines Monats in den Geschäftsräumen der übernehmenden Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt.

In den Geschäftsräumen der Mosel Bidco als übernehmender Gesellschaft (Bennigsen-Platz 1, c/o Alter Domus Deutschland GmbH, 40474 Düsseldorf) liegen daher seit dem 15. April 2024 bzw. jeweils nach der Ausfertigung aus: Der Verschmelzungsvertrag, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der SAG für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023, die Jahresabschlüsse der Mosel Bidco für das Geschäftsjahr 2023 und das Rumpfgeschäftsjahr 2022 sowie dieser nach § 8 UmwG vorsorglich erstattete gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände der SAG und der Mosel Bidco und – nach seiner Ausfertigung – der nach §§ 60, 12 UmwG vorsorglich erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht Frankfurt am Main durch Beschluss vom 15. Februar 2024 (berichtet am 20. Februar 2024; Aktenzeichen: 3-05 O 25/24) ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers Falk GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Heidelberg, für beide an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger über die Prüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen Mosel Bidco als übernehmender Gesellschaft und SAG als übertragender Gesellschaft. Die auszulegenden Unterlagen sind zudem nach § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 8 UmwG auf der Internetseite der SAG (www.softwareag.com/hauptversammlung) zugänglich.

Der Vorstand der Mosel Bidco als übernehmender Gesellschaft und der Vorstand der SAG werden zudem gem. § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung in ihren jeweiligen Gesellschaftsblättern bekannt machen und den Verschmelzungsvertrag zu ihren jeweiligen Registern einreichen. Schließlich werden die beteiligten Rechtsträger ihre Zuleitungsverpflichtung gem. § 62 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 5 Abs. 3 UmwG erfüllen, soweit eine solche besteht.

III. Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der SAG

Über das Verlangen der Hauptaktionärin auf Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre soll in der ordentlichen Hauptversammlung der SAG am 24. Mai 2024 beschlossen werden. Da der Verschmelzungsvertrag zwischen der Mosel Bidco und der SAG am 15. April 2024 geschlossen wurde, wird die zeitliche Vorgabe nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags zu fassen ist, gewahrt.

IV. Anmeldung und Eintragung der Verschmelzung

Nach einer zustimmenden Beschlussfassung der Hauptversammlung der SAG zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SAG auf die Mosel Bidco als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der Mosel Bidco zu zahlenden angemessenen Barabfindung wird der Vorstand der SAG den Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der SAG

anmelden. Die Vorstände von SAG und Mosel Bidco werden zudem die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister ihres jeweiligen Sitzes anmelden. Mit der Eintragung der Verschmelzung in das für die Mosel Bidco zuständige Handelsregister, die erst vorgenommen werden darf, nachdem zuvor der Übertragungsbeschluss und die Verschmelzung in das für die SAG zuständige Handelsregister eingetragen wurden, werden der Squeeze-out und die Verschmelzung wirksam.

V. Kosten der Verschmelzung

Die Kosten der Verschmelzung einschließlich des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out betragen voraussichtlich insgesamt rd. EUR 8,5 Mio. Sie setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Grunderwerbsteuer, die auf etwa EUR 3,8 Mio geschätzt wird, Kosten für den gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer, Kosten für die nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG erforderliche Gewährleistungserklärung, externe Berater, die Abwicklung der Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der SAG auf die Mosel Bidco als Hauptaktionärin und sonstigen Kosten (Beurkundungskosten, Kosten der Registeranmeldung etc.). Diese Kosten werden mit Ausnahme der Kosten für die ordentliche Hauptversammlung der SAG und der Rechtsberatkungskosten der SAG von der Mosel Bidco getragen.

F. Auswirkungen der geplanten Verschmelzung

I. Übergang des Vermögens der SAG auf die Mosel Bidco im Wege der Gesamtrechtsnachfolge

Mit der Eintragung der geplanten Verschmelzung in das Handelsregister der Mosel Bidco wird die Verschmelzung wirksam. Zu diesem Zeitpunkt geht nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG das Vermögen der SAG einschließlich der Verbindlichkeiten auf die Mosel Bidco über. Gleichzeitig erlischt nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG die SAG als eigenständiger Rechtsträger, ohne dass es einer besonderen Löschung bedarf. Zugleich erlöschen die mitgliedschaftlichen Rechte aus den SAG-Aktien. Die Übernahme des Vermögens der SAG erfolgt im Innenverhältnis mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023. Vom Beginn des 1. Januar 2024 ("**Verschmelzungstichtag**") an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft für Zwecke der Rechnungslegung als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. Für den Fall, dass die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2025 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Mosel Bidco als übernehmender Gesellschaft und Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach § 7.1 des Verschmelzungsvertrags wirksam geworden ist, wird gem. § 6 des Verschmelzungsvertrags der Verschmelzungstichtag um ein Jahr verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus verschiebt sich der Verschmelzungstichtag entsprechend jeweils um ein Jahr.

II. Bilanzielle Folgen der Verschmelzung

Bei einem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ablauf des 31. März 2025 erfolgt die Verschmelzung der SAG auf die Mosel Bidco mit wirtschaftlicher Wirkung zum Verschmelzungstichtag (für den Fall einer Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung vgl. § 6 des Verschmelzungsvertrags). Von diesem Stichtag an gelten bei Wirksamwerden der Verschmelzung die Handlungen der SAG bilanziell als für Rechnung der Mosel Bidco vorgenommen. Als Schlussbilanz wird die Bilanz des Jahresabschlusses der SAG zum 31. Dezember 2023 zugrunde gelegt.

Die Verschmelzung hat im Wesentlichen folgende bilanzielle Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Mosel Bidco:

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt die SAG (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG). Die Mosel Bidco kann die bisher von ihr gehaltenen und als Finanzanlagen aktivierten SAG-Aktien nicht weiter in ihrer Bilanz ansetzen. Anstelle der Anteile an der SAG hat die Mosel

Bidco die von der SAG erworbenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zu bilanzieren, die mit Wirksamwerden der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG auf sie übergehen.

Die Mosel Bidco hat gemäß § 24 UmwG in handelsbilanzieller Hinsicht die Wahl, die in der Schlussbilanz der SAG angesetzten Buchwerte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortzuführen oder gemäß §§ 253 Abs. 1, 255 Abs. 1 HGB die tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen. Da aus Sicht der Mosel Bidco durch die Verschmelzung das übergehende Vermögen an die Stelle der an der SAG gehaltenen Anteile (die durch die Verschmelzung untergehen) tritt, liegt insoweit ein tauschähnlicher Vorgang vor. Als Anschaffungskosten können der Buchwert oder der Zeitwert der untergehenden Anteile zum Verschmelzungstichtag oder der erfolgsneutrale Zwischenwert angesetzt werden. Der erfolgsneutrale Zwischenwert ist der Buchwert der untergehenden Anteile, zuzüglich einer etwaigen Ertragsteuerbelastung, soweit der Tausch ertragsteuerlich zu einer Gewinnrealisierung führt. Das Wahlrecht wird bei Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der Mosel Bidco ausgeübt. Die Mosel Bidco wird von der Möglichkeit, gemäß § 24 UmwG die in der Schlussbilanz der SAG angesetzten Buchwerte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortzuführen, voraussichtlich keinen Gebrauch machen. Wie die tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt werden sollen, wurde noch nicht entschieden.

In der Bilanz der Mosel Bidco zum 31. Dezember 2023 war der von ihr gehaltene Anteil an der SAG mit einem Buchwert von ca. EUR 2.211,74 Mio. in den Finanzanlagen enthalten.

Der Nettobuchwert aller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der SAG, also ihr bilanzielles Eigenkapital, betrug zum maßgeblichen Bilanzstichtag am 31. Dezember 2023 rund EUR 1.691,99 Mio.

Ob bei der Mosel Bidco in Folge der Verschmelzung ein Verschmelzungsverlust entsteht, der von der Mosel Bidco fortgeführte Wert des übergehenden Nettovermögens der SAG also den Beteiligungsbuchwert für die SAG-Aktien in der Bilanz der Mosel Bidco unterschreitet, hängt maßgeblich davon ab, ob die übergehenden Vermögensgegenstände und Schulden in der Bilanz der Mosel Bidco zu fortgeführten Buchwerten (§ 24 UmwG) oder den tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt werden. Da sich die Mosel Bidco nicht für eine Fortführung der in der Schlussbilanz der SAG angesetzten Buchwerte entschieden hat, entsteht kein Verschmelzungsverlust. Die Verschmelzung wirkt sich in diesem Fall nicht negativ auf das Eigenkapital der Mosel Bidco aus.

Wechselseitige Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen SAG und Mosel Bidco erlöschen aufgrund der Verschmelzung durch Konfusion.

Das gezeichnete Kapital der Mosel Bidco i.H.v. EUR EUR 120.000,00 bleibt in jedem Fall bilanziell unverändert.

III. Übergang der Aktien auf die Hauptaktionärin

Die Aktien der Minderheitsaktionäre der SAG gehen gem. § 62 Abs. 5 Satz 7 und 8 UmwG, § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG auf die Mosel Bidco als Hauptaktionärin über, wenn und sobald sowohl der noch zu fassende Beschluss der Hauptversammlung der SAG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SAG auf die Mosel Bidco in das Handelsregister des Sitzes der SAG als auch die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der Mosel Bidco eingetragen sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist. Die Minderheitsaktionäre verlieren mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses kraft Gesetzes ihre Rechtsstellung als Aktionäre und damit alle ihnen bisher als Aktionäre der SAG zustehenden Mitgliedschaftsrechte. Gesonderte Verfügungsgeschäfte über die Aktien sind hierzu weder notwendig noch möglich. Die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug für die Übertragung ihrer Aktien nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG, §§ 327a ff. AktG den Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung (ggf. nebst Zinsen) durch die Mosel Bidco. Der Anspruch der Minderheitsaktionäre auf die von der Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung wird mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses fällig, d.h. wenn und sobald sowohl der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister der SAG als auch die Verschmelzung in das Handelsregister der SAG und der Mosel Bidco eingetragen sind.

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses erwirbt die Mosel Bidco die Rechtsstellung als Aktionärin und damit alle Mitgliedschaftsrechte aus den Aktien der Minderheitsaktionäre, die zwingend mit der Rechtsstellung als Aktionär verbunden sind. Gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der Mosel Bidco geht nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG das Vermögen der SAG als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Mosel Bidco über; die SAG erlischt gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UmwG als eigenständiger Rechtsträger und auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den SAG-Aktien erlöschen.

Die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegten Globalurkunden über SAG-Aktien verbriefen, soweit sie im Miteigentum der Minderheitsaktionäre stehen, nach dem Übergang des Eigentums an den Aktien auf die Hauptaktionärin nicht mehr das Mitgliedschaftsrecht der Minderheitsaktionäre an der SAG, sondern ausschließlich den

Anspruch der Minderheitsaktionäre gegen die Mosel Bidco als Hauptaktionärin auf Zahlung der angemessenen Barabfindung.

IV. Steuerliche Folgen der Verschmelzung

Nachfolgend werden einige wesentliche steuerliche Folgen, die die Verschmelzung für die SAG und die Mosel Bidco sowie die Aktionäre nach deutschem Steuerrecht haben kann, überblicksartig beschrieben. Nicht erläutert werden unter anderem die steuerlichen Auswirkungen nach ausländischen Rechtsordnungen sowie den möglicherweise anwendbaren Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Es handelt sich nicht um eine umfassende und abschließende Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für die SAG, die Mosel Bidco und die Aktionäre im Zusammenhang mit der Verschmelzung relevant sein können. Es wird auch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Darstellung übernommen. Die nachfolgende Darstellung ersetzt ebenso wenig eine individuelle steuerliche Beratung des einzelnen Aktionärs. Aktionäre sollten daher ihren Steuerberater zu den individuellen steuerlichen Auswirkungen der Verschmelzung konsultieren. Nur dieser ist in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen zu bewerten. Dies gilt insbesondere für die in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtigen Aktionäre, da die steuerlichen Auswirkungen auch vom nationalen Steuerrecht des Ansässigkeitsstaats des jeweiligen Aktionärs und von den Regelungen eines gegebenenfalls im Einzelfall anzuwendenden Abkommens zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung abhängen.

Grundlage dieser Darstellung ist das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts geltende deutsche Steuerrecht und dessen Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsanweisungen. Steuerrechtliche Vorschriften können sich jederzeit – gegebenenfalls auch rückwirkend – ändern. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten als die, die in diesem Abschnitt beschrieben ist.

1. Steuerliche Folgen für die SAG

Die körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Folgen der Verschmelzung für die SAG ergeben sich insbesondere aus §§ 2, 11 und 19 Umwandlungssteuergesetz ("UmwStG").

Die SAG hat auf den steuerlichen Übertragungstichtag eine steuerliche Schlussbilanz aufzustellen. Steuerlicher Übertragungstichtag für die Verschmelzung ist der Tag, auf den die SAG als übertragender Rechtsträger ihre handelsrechtliche

Schlussbilanz aufzustellen hat. Dies ist (vorbehaltlich einer Stichtagsänderung gemäß § 7.1 des Verschmelzungsvertrags) der 31. Dezember 2023, 24:00 Uhr. Das Einkommen der SAG und das Vermögen sind so zu ermitteln, als ob das Vermögen mit Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtags auf die Mosel Bidco übergegangen wäre (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG).

In der steuerlichen Schlussbilanz sind die übergehenden Wirtschaftsgüter der SAG, einschließlich nicht entgeltlich erworbener oder selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter, grundsätzlich mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Für die Bewertung von Pensionsrückstellungen gilt indes § 6a des Einkommensteuergesetzes (§ 11 Abs. 1 Satz 2 UmwStG). Etwaige stille Reserven in den übergehenden Wirtschaftsgütern werden dadurch aufgedeckt und infolgedessen erhöht sich das körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Einkommen der SAG. Nicht in der steuerlichen Schlussbilanz anzusetzen sind etwaige eigene Anteile der SAG, da sie nicht auf die Mosel Bidco übergehen.

Auf Antrag können die Buchwerte der übergehenden Wirtschaftsgüter fortgeführt werden, soweit die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 UmwStG erfüllt sind. Hierdurch kann eine Aufdeckung und Besteuerung stiller Reserven vermieden werden. Dazu muss sichergestellt sein, dass die übergehenden Wirtschaftsgüter bei der übernehmenden Körperschaft der Körperschaftsteuer unterliegen, das deutsche Besteuerungsrecht hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung der übertragenen Wirtschaftsgüter bei der übernehmenden Körperschaft nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird und eine Gegenleistung für den Vermögensübergang nicht gewährt wird oder ausschließlich in Gesellschaftsrechten besteht. Die Voraussetzungen für die Fortführung der Buchwerte sollten nach Einschätzung von SAG und Mosel Bidco erfüllt sein. SAG bzw. Mosel Bidco als ihre Gesamtrechtsnachfolgerin haben noch nicht entschieden, ob sie einen Antrag auf Buchwertfortführung stellen.

2. Steuerliche Folgen für die Mosel Bidco

Die körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Folgen der Verschmelzung für den übernehmenden Rechtsträger Mosel Bidco ergeben sich aus §§ 2, 12 und 19 UmwStG.

Auch das Einkommen und Vermögen der Mosel Bidco werden so ermittelt, als ob das Vermögen der SAG mit Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtags, dem 31. Dezember 2023, auf sie übergegangen wäre (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG).

Mosel Bidco hat die auf sie übergegangenen Wirtschaftsgüter mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der SAG enthaltenen Wert zu übernehmen (Wertverknüpfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Mosel Bidco tritt in die steuerliche Rechtsstellung der SAG ein, insbesondere bezüglich der Bewertung der übernommenen Wirtschaftsgüter sowie der Absetzungen für Abnutzung. Etwaige Forderungen und Schulden der SAG aus dem Steuerschuldverhältnis gehen damit auf Mosel Bidco über. Verrechenbare Verluste, Verlustvorträge, negative Einkünfte sowie Zins- oder EBITDA-Vorträge der SAG gehen aber nicht über und können daher nicht von der Mosel Bidco genutzt werden (§ 12 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG).

Ein bei der Mosel Bidco entstehender Gewinn oder Verlust in Höhe des Unterschieds zwischen dem Buchwert ihrer Anteile an der SAG und dem Wert, mit dem sie die übergehenden Wirtschaftsgüter zu übernehmen hat, abzüglich der Kosten für den Vermögensübergang (sog. Übernahmegewinn oder -verlust), bleibt steuerlich grundsätzlich außer Ansatz (§ 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG). 5 % eines Übernahmegewinns gelten aber anteilig in dem Umfang, in dem die Mosel Bidco an der SAG beteiligt ist, als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen damit bei der Mosel Bidco der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (§ 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG und § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG); ein etwaiger Übernahmegewinn könnte unter bestimmten weiteren Voraussetzungen auch zu 100% steuerpflichtig sein, da die Mosel Bidco möglicherweise als Finanzunternehmen anzusehen ist (§ 8b Abs. 7 Satz 2 KStG).

Der Bestand des steuerlichen Einlagenkontos der SAG wird nicht dem steuerlichen Einlagenkonto der Mosel Bidco hinzugerechnet, da die Mosel Bidco nach dem zeitlich vor der Verschmelzung stattfindenden Squeeze-out zu 100 % an der SAG beteiligt ist (§ 29 Abs. 2 Satz 2 KStG).

3. Grunderwerbsteuerliche Folgen der Verschmelzung

Zum Vermögen der SAG und einiger direkter und indirekter Tochtergesellschaften der SAG gehören in Deutschland gelegene Grundstücke. Im Hinblick auf die in Deutschland gelegenen Grundstücke der SAG gilt Folgendes:

Der Übergang des Grundbesitzes der SAG auf die Mosel Bidco infolge der Verschmelzung unterliegt der Grunderwerbsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 GrEStG). Wenn die Steuervergünstigung für Umstrukturierungen im Konzern (§ 6a GrEStG) anwendbar wäre, würde die Steuer nicht erhoben. Vorliegend findet diese Steuervergünstigung jedoch keine Anwendung, da § 6a GrEStG u.a. voraussetzt, dass die Mosel

Bidco seit mindestens fünf Jahren vor dem Umwandlungsvorgang zu mindestens 95 % (unmittelbar oder mittelbar) an der SAG beteiligt gewesen wäre.

Im Hinblick auf die in Deutschland gelegenen Grundstücke der direkten und indirekten SAG-Tochtergesellschaften gilt Folgendes:

Für Gesellschafterwechsel bei grundbesitzenden nachgeschalteten Personen- und Kapitalgesellschaften sind insbesondere die Ergänzungstatbestände des § 1 Abs. 2a GrEStG (für Personengesellschaften) und § 1 Abs. 2b GrEStG (für Kapitalgesellschaften) (sog. Bewegungstatbestände) sowie des § 1 Abs. 3 und Abs. 3a GrEStG (sog. Anteilsvereinigung) von Bedeutung.

Nach § 1 Abs. 2a Satz 1 bzw. § 1 Abs. 2b Satz 1 GrEStG unterliegt es der Grunderwerbsteuer, wenn sich der Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personen- bzw. Kapitalgesellschaft innerhalb von zehn Jahren unmittelbar oder mittelbar dergestalt ändert, dass mindestens 90 % der Anteile der Gesellschaft auf neue Gesellschafter übergehen. In mehrstufigen Beteiligungsstrukturen ist die Anwendung von § 1 Abs. 2a bzw. § 1 Abs. 2b GrEStG grundsätzlich auf jeder Beteiligungsebene zu prüfen.

Die Verschmelzung der SAG auf die Mosel Bidco kann dazu führen, dass sich der Gesellschafterbestand bei den grundbesitzenden nachgeschalteten Tochtergesellschaften der SAG um mindestens 90 % ändert und somit für den inländischen Grundbesitz dieser Gesellschaften Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 2a bzw. § 1 Abs. 2b GrEStG entsteht.

Die Grunderwerbsteuer bemisst sich nach den Grundbesitzwerten der betroffenen Grundstücke (§ 8 Abs. 2 GrEStG i.V.m. §§ 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 157 Abs. 1 bis 3 BewG), wobei der auf die Bemessungsgrundlage anzuwendende Grunderwerbsteuersatz von dem Bundesland abhängt, in dem das Grundstück gelegen ist.

4. Steuerliche Folgen für Tochtergesellschaften der SAG

Die SAG ist Alleingesellschafterin der Cumulocity GmbH, die zum 31. Dezember 2023 über körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Verlustvorträge verfügt. Nach Einschätzung von SAG und Mosel Bidco sollten diese Verlustvorträge, soweit zum Zeitpunkt der Verschmelzung noch vorhanden, auch nach der Verschmelzung nutzbar sein, da die Mosel Midco 3 zu 100 % an der Mosel Bidco als übernehmendem Rechtsträger und nach dem Squeeze-out auch mittelbar zu 100 % an der SAG als übertragendem Rechtsträger beteiligt ist (§ 8c Abs. 1 Satz 4 KStG).

Das Risiko, dass ein schädlicher Anteilserwerb vorliegt, der einer Nutzung der Verlustvorträge entgegensteht, lässt sich jedoch nicht völlig ausschließen.

Sofern die SAG Organträgerin einer körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft mit einer Tochtergesellschaft als Organgesellschaft ist, gilt: Geht das Vermögen des Organträgers und damit auch die Beteiligung an einer Organgesellschaft durch Verschmelzung auf ein anderes gewerbliches Unternehmen über, tritt als übernehmende Rechtsträgerin und damit die Mosel Bidco grundsätzlich in den Gewinnabführungsvertrag ein. Da die Mosel Bidco in die steuerliche Rechtsstellung der SAG eintritt, ist der Mosel Bidco mit Wirkung ab dem steuerlichen Übertragungstichtag eine im Verhältnis zwischen der SAG und einer Tochtergesellschaft als Organgesellschaft bestehende finanzielle Eingliederung zuzurechnen.

5. Steuerliche Folgen für die Aktionäre der SAG

Die steuerlichen Folgen der Verschmelzung einer Körperschaft auf eine andere Körperschaft ergeben sich für die Anteilseigner der übertragenden Körperschaft grundsätzlich aus § 13 UmwStG oder, bei nicht wesentlich beteiligten Anteilseignern mit Aktien im Privatvermögen, aus § 20 Abs. 4a EStG. Im Falle von SAG ist zwischen den von Mosel Bidco gehaltenen Anteilen, den eigenen Anteilen der SAG und den im Streubesitz gehaltenen Anteilen zu unterscheiden:

Hinsichtlich der von Mosel Bidco gehaltenen Anteile findet § 13 UmwStG keine Anwendung, da die Mosel Bidco als übernehmende Körperschaft an der übertragenden Körperschaft beteiligt ist und die steuerliche Behandlung der von Mosel Bidco gehaltenen Anteile abschließend in § 12 UmwStG geregelt wird (siehe F.IV.2 oben); ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn oder steuerwirksamer Veräußerungsverlust kann daher nicht entstehen.

Die steuerlichen Folgen eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out (§ 62 Abs. 1 und 5 UmwG) für die Streubesitzaktionäre sind bislang nicht durch Rechtsprechung oder offizielle Stellungnahmen der Finanzverwaltung geklärt. Nach Einschätzung von SAG und Mosel Bidco finden die für Verschmelzungen geltenden steuerrechtlichen Sonderregelungen in § 13 UmwStG und § 20 Abs. 4a EStG, die unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerneutrale Übertragung der Anteile vorsehen, auf die Streubesitzaktionäre keine Anwendung. Die Minderheitsaktionäre scheidem infolge des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out mit Wirksamwerden der Verschmelzung gegen Barabfindung aus der SAG aus. Entsprechend den Grundsätzen, die für Aktionäre gelten, die im Rahmen einer Verschmelzung gegen eine Barabfindung gemäß § 29 UmwG ausscheiden, sollten die Minderheitsaktionäre daher so

zu behandeln sein, als hätten sie ihre Anteile an der SAG gegen die Barabfindung veräußert. Sie sollten damit den allgemeinen Regeln über die Besteuerung der Veräußerung von Aktien unterliegen. Den Minderheitsaktionären wird empfohlen, über die Steuerfolgen des Vorgangs fachkundigen Rat einzuholen. Weitere Ausführungen zur steuerlichen Behandlung der Veräußerung durch die Streubesitzaktionäre finden sich im gesonderten Übertragungsbericht gemäß § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. § 327c AktG zum verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out (siehe dort Abschnitt G.IV.).

6. Steuerliche Folgen für die Aktionärin der Mosel Bidco

Auf die alleinige Aktionärin der Mosel Bidco, die Mosel Midco 3, hat die Verschmelzung grundsätzlich keine unmittelbaren steuerlichen Auswirkungen. Eine ertragsteuerliche Organschaft mit der Mosel Bidco besteht im Zeitpunkt des steuerlichen Übertragungstichtags nicht.

G. Erläuterung des Verschmelzungsvertrags

I. Vermögensübertragung, Schlussbilanz (§ 1)

Der Verschmelzungsvertrag sieht vor, dass die SAG ihr Vermögen als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Mosel Bidco überträgt. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge werden daher mit Wirksamwerden der Verschmelzung grundsätzlich alle Rechte und Pflichten der SAG auf die Mosel Bidco übergehen. Vorbehaltlich der in § 6 des Verschmelzungsvertrags enthaltenen Regelung soll die Verschmelzung mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023 erfolgen und der Verschmelzung die geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Bilanz der SAG als übertragender Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 als Schlussbilanz zugrunde gelegt werden. Aus dieser Regelung folgt, dass – wiederum vorbehaltlich der Regelung in § 6 des Verschmelzungsvertrags – der 31. Dezember 2023 der steuerliche Übertragungstichtag ist (vgl. zu den steuerlichen Auswirkungen auch die Ausführungen unter F.IV.).

Gemäß § 1.3 des Verschmelzungsvertrags erfolgt die Übernahme des Vermögens der SAG durch Mosel Bidco im Innenverhältnis zwischen den Parteien des Verschmelzungsvertrags zum Ablauf des 31. Dezember 2023. Sämtliche Handlungen und Geschäfte der SAG gelten ab Beginn des 1. Januar 2024 (dem sog. Verschmelzungstichtag) als für Rechnung der Mosel Bidco vorgenommen. Die Regelung in § 1.3 steht im Zusammenhang mit § 1.2, derzufolge der Verschmelzung die Bilanz der SAG zum 31. Dezember 2023 als Schlussbilanz zugrunde gelegt wird. Der Verschmelzungstichtag und die als Schlussbilanz zugrunde gelegte Bilanz können sich unter den in § 6 des Verschmelzungsvertrags beschriebenen Voraussetzungen jedoch verschieben.

II. Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft (§ 2)

§ 2 des Verschmelzungsvertrags enthält den nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG erforderlichen Hinweis, dass beabsichtigt ist, im Zusammenhang mit der Verschmelzung einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f AktG vorzunehmen. Voraussetzung für einen solchen verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out ist, dass die Mosel Bidco Aktien in Höhe von mehr als 90 % des Grundkapitals der SAG hält, was durch entsprechende Depotbestätigungen nachgewiesen ist.

Zudem erfolgt der Hinweis, dass der für einen verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out erforderliche Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der SAG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags gefasst werden soll.

III. Keine Gegenleistung (§ 3)

In § 3 des Verschmelzungsvertrags wird klargestellt, dass im Rahmen der Verschmelzung keine Gegenleistung gewährt wird und dass die übernehmende Gesellschaft gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen darf, weil es neben der Mosel Bidco als übernehmender Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung infolge des Squeeze-out keine weiteren Aktionäre der SAG mehr geben wird. Dies ist durch die in § 7.1 des Verschmelzungsvertrags vereinbarte aufschiebende Bedingung sowie die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt.

IV. Besondere Rechte und Vorteile (§ 4)

Vorbehaltlich der in dem Verschmelzungsvertrag genannten Sachverhalte, das heißt vorbehaltlich des beabsichtigten Ausschlusses der Minderheitsaktionäre der SAG gegen Gewährung einer von der Mosel Bidco zu zahlenden angemessenen Barabfindung nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG, werden einzelnen Aktionären oder Inhabern besonderer Rechte keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt. Für solche Personen sind auch keine Maßnahmen im Sinne der genannten Vorschrift vorgesehen.

Auch den Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern oder den Abschlussprüfern eines der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger oder einer sonstigen in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Person werden – vorbehaltlich der in § 4.3 und § 4.4 des Verschmelzungsvertrags vorsorglich aufgeführten Sachverhalte – keine besonderen Vorteile gewährt. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt die SAG als eigenständiger Rechtsträger (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UmwG). Aus diesem Grund endet die Organstellung ihrer Vorstandsmitglieder. Als Folge der Gesamtrechtsnachfolge gehen allerdings sämtliche Verträge der Vorstandsmitglieder der SAG mit der SAG, insbesondere Dienstverträge, auf die Mosel Bidco über.

Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der SAG enthalten jeweils eine Regelung, wonach im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Bestellung als Vorstandsmitglied (durch Widerruf der Bestellung, Rücktritt des Vorstandsmitglieds, Umwandlung der SAG oder anderweitig) der jeweilige Vertrag automatisch und ohne weitere Kündigung mit Wirkung zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Ereignis endet. Die Dienstverträge der

Vorstandsmitglieder der SAG würden daher mit Ablauf des dritten Kalendermonats nach Wirksamwerden der Verschmelzung enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Vorstandsmitglieder der SAG grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung der festen und variablen Vergütung nach den jeweils anwendbaren Regelungen.

Unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats beabsichtigt Mosel Bidco, den Vorstandsmitgliedern der SAG den Abschluss neuer Dienstverträge anzubieten, die einer Neubestellung als Vorstandsmitglieder der Mosel Bidco als einer Gesellschaft mit nur einem Anteilseigner angemessen Rechnung tragen. Weder der Squeeze-out der Minderheitsaktionäre der SAG noch die Verschmelzung nach dem Verschmelzungsvertrag lösen eine Bonuszahlung unter den in § 4.4 des Verschmelzungsvertrags genannten Dienstverträgen aus.

V. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 5)

In § 5 des Verschmelzungsvertrags werden die individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen detailliert dargestellt. Diese Vorschrift enthält keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien des Verschmelzungsvertrags, sondern nur eine Beschreibung der gesetzlichen Folgen der Verschmelzung. Dass diese im Verschmelzungsvertrag erläutert werden, beruht auf der zwingenden Anordnung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG.

VI. Stichtagsänderung (§ 6)

Falls es zu Verzögerungen beim Wirksamwerden der Verschmelzung kommen und die Verschmelzung nicht vor Ablauf des 31. März 2025 in das Handelsregister des Sitzes der Mosel Bidco eingetragen worden sein sollte, verschiebt sich der in § 1.3 des Verschmelzungsvertrags festgelegte Verschmelzungstichtag auf den 1. Januar 2025. Entsprechend wird dann die Schlussbilanz der SAG zum 31. Dezember 2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Sollte es zu weiteren Verzögerungen in Bezug auf das Wirksamwerden der Verschmelzung kommen, verschieben sich die Stichtage entsprechend jeweils um ein Jahr, sofern die Verschmelzung nicht bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahrs im Handelsregister des Sitzes der Mosel Bidco eingetragen wurde.

VII. Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden (§ 7)

Nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG wird der Übertragungsbeschluss (Squeeze-out) erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden

Aktiengesellschaft wirksam. Um sicherzustellen, dass der Verschmelzungsvertrag wiederum nur wirksam wird, wenn auch der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister eingetragen wird, haben die Parteien in § 7.1 des Verschmelzungsvertrags eine entsprechende aufschiebende Bedingung vereinbart.

§ 7.2 des Verschmelzungsvertrags enthält den die gesetzliche Regelung wiedergebenden Hinweis, dass die Verschmelzung erst wirksam wird, wenn sie in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft eingetragen wird. Im Übrigen wird klargestellt, dass es nach § 62 Abs. 4 Sätze 1 und 2 UmwG für die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags keiner Zustimmung der Hauptversammlung der SAG bedarf, da der Vertrag nach der oben beschriebenen Regelung unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen wird, dass ein Übertragungsbeschluss der SAG nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes der Mosel Bidco eingetragen wird. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass es keiner Zustimmung der Hauptversammlung der Mosel Bidco zum Verschmelzungsvertrag bedarf und die alleinige Aktionärin der Mosel Bidco erklärt hat, keine solche Zustimmung einzufordern.

VIII. Schlussbestimmungen (§ 8)

Es ist unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit der Hauptversammlung der Mosel Bidco beabsichtigt, dass die Firma der Mosel Bidco zum oder unverzüglich nach Wirksamwerden der Verschmelzung in "Software AG" geändert und der Sitz der Gesellschaft nach Darmstadt verlegt wird.

§ 8.2 des Verschmelzungsvertrags betrifft den Übergang des Grundbesitzes der SAG auf die Mosel Bidco mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Der Absatz enthält einen Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs nach Wirksamwerden der Verschmelzung sowie die Beauftragung und Bevollmächtigung des beurkundenden Notars zur Veranlassung dieser Grundbuchberichtigung. Zudem enthält § 8.2 des Verschmelzungsvertrags den Hinweis, dass zum Vermögen der SAG Beteiligungen an Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH gehören.

§ 8.3 des Verschmelzungsvertrags enthält eine allgemeine Verpflichtung der Vertragsparteien, alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden auszustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens der SAG auf die Mosel Bidco oder der Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen erforderlich oder zweckdienlich sein sollten. Zugleich ermächtigt die SAG die Mosel Bidco – auch über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus, entsprechende Erklärungen abzugeben.

Weiterhin enthält der Verschmelzungsvertrag in § 8.4 eine Regelung, wonach die durch die Beurkundung des Verschmelzungsvertrags entstehenden Kosten – mit Ausnahme der Kosten der Hauptversammlung der SAG, die den Übertragungsbeschluss fasst - sowie die Kosten des Vollzugs des Verschmelzungsvertrags von Mosel Bidco getragen werden. Im Übrigen trägt jede Partei ihre Kosten vorbehaltlich einer anderweitigen Kostenvereinbarung selbst. Dies gilt auch für den Fall, dass die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte.

Schließlich enthält der Verschmelzungsvertrag in § 8.5 eine sogenannte salvatorische Klausel. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Regelungen berührt danach die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien eine Regelung zu treffen, die in wirksamer und zulässiger Weise dem am nächsten kommt, was die Beteiligten mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten.

H. SAG-Aktien

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses werden kraft Gesetzes alle Aktien der Minderheitsaktionäre der SAG auf die Mosel Bidco übergehen. Gleichzeitig wird SAG als eigenständiger Rechtsträger mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlöschen und auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den SAG-Aktien werden mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlöschen.

Die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegten Globalurkunden verbriefen, soweit sie im Miteigentum der Minderheitsaktionäre stehen, nach dem Übergang des Eigentums an den Aktien der SAG auf die Hauptaktionärin nicht mehr das Mitgliedschaftsrecht der Minderheitsaktionäre an der SAG, sondern ausschließlich den Anspruch der Minderheitsaktionäre gegen die Mosel Bidco als Hauptaktionärin auf Zahlung der angemessenen Barabfindung.

I. Kein Umtauschverhältnis

Ein Tausch von SAG-Aktien gegen Aktien von Mosel Bidco findet im Zusammenhang mit der Verschmelzung nicht statt. Vielmehr findet im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der SAG gegen Zahlung einer angemessenen, von Mosel Bidco zu zahlenden Barabfindung statt. Diese Barabfindung wird von Mosel Bidco unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Squeeze-out festgelegt sein und wurde von der Hauptaktionärin im konkretisierten Squeeze-out Verlangen vom 12. April 2024 auf EUR 34,14 je SAG-Aktie beziffert.

Darmstadt, den 15. April 2024

Software Aktiengesellschaft
Der Vorstand

gez.
(Dr. Benno Quade)

gez.
(Dr. Stefan Sigg)

Düsseldorf, den 15. April 2024

Mosel Bidco AG
Der Vorstand

gez.
(Gerd Kleemeyer)

Anlage 1:

Urkunde des Verschmelzungsvertrags zwischen der Mosel Bidco AG und der Software AG

UVZ-Nr. 1223/2024
Verschmelzungsvertrag

Verhandelt zu Düsseldorf am 15. April 2024.

Vor mir,

Dr. Joachim Tebben
Notar mit dem Amtssitz in Düsseldorf

erschieden:

1. Herr Gerd Heinz Christian **Kleemeyer**,
geboren am 7. Dezember 1963,
wohnhaft in Mülheim an der Ruhr,
dem Notar von Person bekannt,

nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied für die im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 292459 eingetragene

Mosel Bidco AG

mit Sitz in München (Geschäftsanschrift: c/o Alter Domus Deutschland GmbH, Bennigsen-Platz 1, 40474 Düsseldorf)

2. Herr Yannick **Niedergethmann**,
geboren am 28. Dezember 1991,
kanzleiansässig Clifford Chance Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung,
Königsallee 59, 40215 Düsseldorf,
ausgewiesen durch seinen Personalausweis,

nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als Vertreter aufgrund Vollmacht vom 10. April 2024, die bei der Beurkundung in Urschrift vorlag und dieser Niederschrift in hiermit beglaubigter Abschrift beigelegt ist, für die im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 1562 eingetragene

Software Aktiengesellschaft

mit Sitz in Darmstadt (Geschäftsanschrift: Uhlandstraße 12, 64297 Darmstadt).

Die Erschienenen erklärten:

Die Mosel Bidco AG und die Software Aktiengesellschaft schließen hiermit den

Verschmelzungsvertrag,

der dieser Niederschrift als **Anlage** beigelegt ist. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieser Urkunde.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

godlans
J. [unintelligible]



Tebben, Notar

ANLAGE
Verschmelzungsvertrag

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

zwischen der

Mosel Bidco AG,
Bennigsen-Platz 1, c/o Alter Domus Deutschland GmbH, 40474 Düsseldorf
(nachfolgend auch "**Mosel Bidco**")

als übernehmendem Rechtsträger

und der

Software Aktiengesellschaft,
Uhlandstraße 12, 64297 Darmstadt
(nachfolgend auch "**SAG**")

als übertragendem Rechtsträger.

(Mosel Bidco und SAG auch als "**Parteien**" oder einzeln als "**Partei**" bezeichnet)

Vorbemerkung

- A. Die Mosel Bidco ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 292459 eingetragene, nicht börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in München. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Mosel Bidco beträgt EUR 120.000,00 und ist eingeteilt in 120.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Geschäftsjahr der Mosel Bidco ist das Kalenderjahr. Einzige Aktionärin der Mosel Bidco ist die im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 130494 eingetragene Mosel Midco 3 GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main.
- B. Die SAG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 1562 eingetragene, nicht börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Darmstadt. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der SAG beträgt EUR 74.000.000,00 und ist eingeteilt in 74.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Geschäftsjahr der SAG ist das Kalenderjahr.
- C. Die Mosel Bidco hält derzeit unmittelbar 69.109.807 Aktien der SAG. Dies entspricht ca. 93,39 % des Grundkapitals der SAG. Die Mosel Bidco ist damit Hauptaktionärin der SAG im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 Umwandlungsgesetz (UmwG). Die Mosel Bidco und die SAG beabsichtigen, das Vermögen der SAG als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die Mosel Bidco zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre der SAG neben der Mosel Bidco ("**Minderheitsaktionäre**") gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f Aktiengesetz (AktG) erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung der SAG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Mosel Bidco gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn gleichzeitig auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der SAG und damit die Übertragung aller Aktien der Minderheitsaktionäre der SAG auf die Mosel Bidco als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages sichergestellt wird. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SAG auf die Mosel Bidco als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Mosel Bidco wirksam. Da die Mosel Bidco bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der SAG sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der Mosel Bidco an die Anteilsinhaber der SAG. Eine Kapitalerhöhung der Mosel Bidco zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren Mosel Bidco und SAG was folgt:

§ 1

Vermögensübertragung; Schlussbilanz; Verschmelzungstichtag

- 1.1. Die SAG überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Mosel Bidco nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit der Eintragung der Verschmelzung gehen auch die Verbindlichkeiten der SAG auf die Mosel Bidco über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).
- 1.2. Der Verschmelzung wird – vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages getroffenen Regelungen – die geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, versehene Bilanz der SAG als übertragendem Rechtsträger zum 31. Dezember 2023 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.
- 1.3. Die Übernahme des Vermögens der SAG als übertragender Rechtsträger durch die Mosel Bidco als übernehmender Rechtsträger erfolgt – vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages getroffenen Regelungen – im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023. Vom Beginn des 1. Januar 2024 ("**Verschmelzungstichtag**") an gelten alle Handlungen und Geschäfte der SAG als übertragender Rechtsträger als für Rechnung der Mosel Bidco als übernehmender Rechtsträger vorgenommen.

§ 2

Ausschluss der Minderheitsaktionäre der SAG

- 2.1. Die Minderheitsaktionäre der SAG sollen im Zusammenhang mit der Verschmelzung der SAG auf die Mosel Bidco gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f AktG ausgeschlossen werden. Ausweislich der diesem Vertrag als **Anlage** beigefügten Depotbestätigung der BNP Paribas SE, Frankfurt am Main, hält die Mosel Bidco unmittelbar 69.109.807 der insgesamt 74.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien der SAG. Das entspricht ca. 93,39 % des Grundkapitals der SAG.
- 2.2. Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der SAG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG ("**Übertragungsbeschluss**") über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SAG auf die Mosel Bidco als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der Mosel Bidco zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der SAG als übertragender Rechtsträger ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Mosel Bidco als übernehmendem Rechtsträger wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

§ 3

Keine Gegenleistung

Die Mosel Bidco als übernehmender Rechtsträger wird bei Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an der SAG halten. Das wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages gemäß § 7.1 dieses Vertrages und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Somit ist im Rahmen der Verschmelzung keine Gegenleistung zu gewähren. Die Mosel Bidco als übernehmender Rechtsträger wird gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile.

§ 4

Besondere Rechte und Vorteile

- 4.1. Vorbehaltlich des in § 2 dieses Vertrages genannten Sachverhalts werden keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für solche Personen vorgesehen.
- 4.2. Abgesehen von den in § 4.3 bis § 4.5 dieses Vertrages genannten Sachverhalte werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied der SAG oder der Mosel Bidco, für die Abschlussprüfer oder für eine sonstige in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannte Person gewährt.
- 4.3. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Vorstands der SAG und die Mandate seiner Mitglieder. Unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Mosel Bidco ist beabsichtigt, die Vorstandsmitglieder der SAG zu Vorstandsmitgliedern der Mosel Bidco zu bestellen.
- 4.4. Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der SAG, einschließlich der Vereinbarungen über die feste und variable Vergütung, sowie alle sonstigen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung bestehenden Verträge zwischen ihnen und der SAG gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung automatisch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Mosel Bidco über. Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der SAG enthalten jeweils eine Regelung, wonach im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Bestellung als Vorstandsmitglied (durch Widerruf der Bestellung, Rücktritt des Vorstandsmitglieds, Umwandlung der SAG oder anderweitig) der jeweilige Vertrag automatisch und ohne weitere Kündigung mit Wirkung zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Ereignis endet. Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der SAG würden daher mit Ablauf des dritten Kalendermonats nach Wirksamwerden der Verschmelzung enden, ohne dass es einer

Kündigung bedarf. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Vorstandsmitglieder der SAG grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung der festen und variablen Vergütung nach den jeweils anwendbaren Regelungen. Unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats ist beabsichtigt, dass die Mosel Bidco den Vorstandsmitgliedern der SAG den Abschluss neuer Dienstverträge anbietet, deren Konditionen einer Neubestellung als Vorstandsmitglieder der Mosel Bidco als einer Gesellschaft mit nur einem Anteilseigner angemessen Rechnung tragen. Weder der Squeeze-out der Minderheitsaktionäre der SAG noch die Verschmelzung nach diesem Vertrag lösen eine Bonuszahlung unter den in diesem § 4.4 genannten Dienstverträgen aus.

- 4.5. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Aufsichtsrats der SAG und die Mandate seiner Mitglieder. Nach Wirksamwerden der Verschmelzung wird die Mosel Bidco den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) unterliegen. Entsprechend ist nach Durchführung eines sogenannten Statusverfahrens gemäß §§ 97 ff. AktG bei der Mosel Bidco ein mitbestimmter Aufsichtsrat zu bilden, der sich zu zwei Dritteln aus Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und zu einem Drittel aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammensetzen wird. Unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit der Hauptversammlung der Mosel Bidco ist beabsichtigt, die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner im Aufsichtsrat der SAG nach Abschluss des Statusverfahrens als Aufsichtsratsmitglieder der Mosel Bidco zu bestellen. Ferner ist beabsichtigt, die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der SAG nach Abschluss des Statusverfahrens zunächst im Wege der gerichtlichen Bestellung zu Aufsichtsratsmitgliedern der Mosel Bidco bestellen zu lassen.

§ 5

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie insoweit vorgesehene Maßnahmen

- 5.1. Die Mosel Bidco beschäftigt keine Arbeitnehmer und es bestehen bei ihr keine Arbeitnehmervertretungen. Die Verschmelzung hat daher insoweit keine Folgen für Arbeitnehmer oder deren Vertretungen.
- 5.2. Die SAG beschäftigt rund 1.049 Arbeitnehmer. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung und dem damit verbundenen Übergang der Leitungsmacht gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die zu diesem Zeitpunkt mit der SAG bestehen, nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf die Mosel Bidco über. Die Mosel Bidco tritt mit Wirksamwerden der Verschmelzung als neue Arbeitgeberin in sämtliche Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung bestehenden Arbeitsverhältnissen der SAG unter Anerkennung der bei der SAG erworbenen Betriebszugehörigkeit ein und führt die Arbeitsverhältnisse fort. Für den Inhalt der übergehenden Arbeitsverhältnisse ist der Rechtszustand maßgeblich, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung besteht. Eine Kündigung der bei Wirksamwerden der

Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse durch die SAG oder die Mosel Bidco ist wegen des im Zuge der Verschmelzung erfolgenden Betriebsübergangs gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Das Recht zu einer Kündigung aus anderen Gründen bleibt gemäß § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.

- 5.3. Die vertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer bleiben unverändert, einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen. Dies gilt auch für den Arbeitsort. Alle Rechte und Pflichten, die auf erdienter oder anerkannter Betriebszugehörigkeit beruhen, werden bei der Mosel Bidco fortgeführt. Dies gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen und Anwartschaften auf Jubiläumszahlungen der übergehenden Arbeitnehmer.
- 5.4. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen auch alle Rechte und Pflichten aus etwaigen bei der SAG bestehenden Pensionszusagen (inkl. Verpflichtungen aus laufenden Leistungen gegenüber Betriebsrentnern und unverfallbare Anwartschaften auf Betriebsrenten gegenüber früheren Arbeitnehmern der SAG) auf die Mosel Bidco über. Soweit für Grund und Höhe von Leistungen aus etwaigen Versorgungszusagen die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist, werden die bei der SAG erreichten oder von ihr insoweit anerkannten Dienstzeiten bei der Mosel Bidco angerechnet. Bei Anpassungen von zugesagten laufenden Leistungen aus Versorgungszusagen nach § 16 Abs. 1 Betriebsrentengesetz ist zukünftig die wirtschaftliche Lage der Mosel Bidco zu berücksichtigen.
- 5.5. Da die SAG mit Wirksamwerden der Verschmelzung gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gem. § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung der SAG im Sinne des § 613a Abs. 2 BGB.
- 5.6. Die im Zuge der Verschmelzung von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer der SAG werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB über den Betriebsübergang unterrichtet. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer der SAG gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a BGB auf die Mosel Bidco besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht, da nach Wirksamwerden der Verschmelzung die SAG als bisherige Arbeitgeberin nicht mehr existiert und das Arbeitsverhältnis mit der SAG deshalb nicht mehr fortgesetzt werden kann. Die Arbeitnehmer der SAG können nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht aus Anlass der Verschmelzung haben.
- 5.7. Die Verschmelzung als solche führt zu keiner Veränderung der bisherigen betrieblichen Struktur der SAG; diese besteht fort.
- 5.8. Bei der Mosel Bidco bestehen weder ein Betriebsrat noch ein Sprecherausschuss. Bei der SAG bestehen lokale Betriebsräte in Darmstadt, Saarbrücken und Berlin sowie ein Gesamtbetriebsrat und ein Konzernbetriebsrat. Ferner bestehen bei der SAG ein

Wirtschaftsausschuss, eine Schwerbehindertenvertretung und eine Jugend- und Ausbildungsververtretung. Diese Arbeitnehmervertretungen bestehen nach Wirksamwerden der Verschmelzung unverändert bei der Mosel Bidco fort.

- 5.9. Bei der Mosel Bidco bestehen derzeit keine Betriebsvereinbarungen. Die bei der SAG bestehenden, mit den bei ihr gebildeten betriebsverfassungsrechtlichen Gremien abgeschlossenen (Gesamt-)Betriebsvereinbarungen gelten kollektivrechtlich mit dem übernehmenden Rechtsträger als Vertragspartei ab Wirksamwerden der Verschmelzung weiter, da durch die Verschmelzung die Identität der Betriebe nicht geändert wird.
- 5.10. Die SAG gehört keinem Arbeitgeberverband an und es besteht auch keine anderweitige Bindung an Tarifverträge.
- 5.11. Die Mosel Bidco ist derzeit nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und nicht an Tarifverträge gebunden. Ein Beitritt der Mosel Bidco zu einem Arbeitgeberverband ist nach der Verschmelzung nicht geplant.
- 5.12. Die SAG hat derzeit einen Aufsichtsrat, der nach den Regelungen des DrittelbG zu einem Drittel aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammengesetzt ist, im Falle der SAG aus vier Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und zwei der Arbeitnehmer. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Aufsichtsrats der SAG und die Mandate der Aufsichtsratsmitglieder.
- 5.13. Die Mosel Bidco verfügt derzeit über einen nicht mitbestimmten Aufsichtsrat bestehend aus sechs Mitgliedern. Nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung wird die Mosel Bidco im Inland weniger als 2.000 aber mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, so dass die Vorschriften des DrittelbG anwendbar sind. Der Vorstand der Mosel Bidco wird nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung ein Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG durchführen. Die Parteien gehen davon aus, dass sich der Aufsichtsrat der Mosel Bidco nach § 4 Abs. 1 DrittelbG zu einem Drittel aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammensetzen wird (voraussichtlich vier Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und zwei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer). Es ist beabsichtigt, die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer der SAG nach Durchführung des Statusverfahrens als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer der Mosel Bidco zunächst gerichtlich bestellen zu lassen. Die Arbeitnehmer der SAG und der von ihr abhängigen Unternehmen, die bisher für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAG aktiv- und passivwahlberechtigt waren, werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Mosel Bidco aktiv- und passivwahlberechtigt sein.
- 5.14. Die Verschmelzung wirkt sich nicht unmittelbar auf die von der SAG abhängigen Unternehmen aus. Die Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen werden durch die Verschmelzung nicht unmittelbar berührt. Die Verschmelzung führt weder

bei den Arbeitnehmervertretungen noch bei den Betriebsvereinbarungen oder Sprecherausschussvereinbarungen, die mit den jeweils bestehenden betriebsverfassungsrechtlichen Gremien der von der SAG abhängigen Unternehmen abgeschlossen worden sind, zu Änderungen. Die Verschmelzung hat auch keine Auswirkungen auf die Geltung von Tarifverträgen in abhängigen Unternehmen oder die Mitbestimmung von Arbeitnehmern in Aufsichtsräten abhängiger Unternehmen.

- 5.15. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind andere als die in diesem Abschnitt beschriebenen Maßnahmen im Hinblick auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen nicht in Aussicht genommen.

§ 6

Stichtagsänderung

Falls die Verschmelzung nicht vor Ablauf des 31. März 2025 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Mosel Bidco als übernehmendem Rechtsträger wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von § 1.2 dieses Vertrages die Bilanz der SAG als übertragendem Rechtsträger zum Stichtag 31. Dezember 2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungstichtag abweichend von § 1.3 dieses Vertrages auf den Beginn des 1. Januar 2025 verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

§ 7

Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden

- 7.1. Das Wirksamwerden dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Beschluss der Hauptversammlung der SAG nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SAG auf die Mosel Bidco als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der SAG mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Mosel Bidco wirksam wird, eingetragen wird.
- 7.2. Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Mosel Bidco wirksam. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der SAG zu diesem Vertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Vertrages nach § 7.1 unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der SAG als übertragendem Rechtsträger nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes der SAG eingetragen worden ist. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der

Mosel Bidco zu diesem Vertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn die Aktionäre der Mosel Bidco, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der Mosel Bidco erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der Mosel Bidco, die Mosel Midco 3 GmbH, hat gegenüber der Mosel Bidco erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch machen zu wollen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 8.1. Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit der Hauptversammlung der Mosel Bidco ist beabsichtigt, dass die Firma der Mosel Bidco zum oder unverzüglich nach Wirksamwerden der Verschmelzung in "Software AG" geändert und der Sitz der Gesellschaft nach Darmstadt verlegt wird.
- 8.2. Zum Vermögen der SAG gehört Grundbesitz. Den Parteien ist bekannt, dass dieser Grundbesitz mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung von der SAG auf die Mosel Bidco übergeht, sodass das Grundbuch zu berichtigen ist. Die erforderliche Berichtigung des Grundbuchs nach Wirksamwerden der Verschmelzung wird hiermit beantragt. Der beurkundende Notar wird beauftragt und bevollmächtigt, die Grundbuchberichtigung zu veranlassen. Zum Vermögen der SAG gehören zudem Beteiligungen an Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH.
- 8.3. Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens der SAG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die Mosel Bidco oder die Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sein sollten. Die SAG gewährt der Mosel Bidco Vollmacht im rechtlich weitestgehenden Umfang zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem § 8.3 erforderlich oder zweckdienlich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.
- 8.4. Die durch die Beurkundung dieses Vertrages entstehenden Kosten – mit Ausnahme der Kosten der Hauptversammlung der SAG, die den Übertragungsbeschluss fasst – werden von der Mosel Bidco getragen. Gleiches gilt für die Kosten des Vollzugs dieses Vertrages. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte.
- 8.5. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam und durchführbar ist und dem

in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind.



BNP PARIBAS

Anlage ___ zur Urkunde
UVZ-Nr. 1223/2024
vom 15. April 2024
des Notars Dr. Joachim Tebben
in Düsseldorf

BNP PARIBAS Niederlassung Deutschland • Senckenberganlage 19 • 60325 Frankfurt am Main

Mosel Bidco SE
Bennigsen-Platz 1

40474 Düsseldorf

Adresse: Senckenberganlage 19
60325 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 15205 0
Telefax: +49 69 15205 550
Bankleitzahl: 500 305 00
SWIFT: PARBDEFF

Gesprächspartner
Frank Bohländer

Tel. +49 (0)69
15205 666

Fax +49 (0)69
15205 277

E-Mail: frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com Frankfurt/Main,
12. April 2024

**Local Custody Nummer (LCN) 656199 der Mosel Bidco SE – Saldenbestätigung per
12. April 2024 – Konto 6561990000**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Zeitpunkt dieser Bestätigung verwahren wir unter der o.a. Kontonummer für die Mosel Bidco SE
folgenden Gesamtbestand:

69.109.807 - Aktien der Software AG - Namensaktien, ISIN DE000A2GS401

Mit freundlichen Grüßen,

Petra Formanek
Corporate Trust Operations

Frank Bohländer
Head of Corporate Trust Operations

Vollmacht

**Vollmacht
der**

**Power of Attorney
of**

Software Aktiengesellschaft

Software Aktiengesellschaft, mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 1562, ("**Vollmachtgeberin**"),

Software Aktiengesellschaft, with its seat in Darmstadt registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Darmstadt under HRB 1562, ("**Principal**"),

bevollmächtigt hiermit

hereby authorises

*Dr. Christian Vogel
Dr. Dominik Heß
Maria Luisa Köhler
Ribana Piontek
Dr. Laura Theresa Stehl
Yannick Niedergethmann
Dr. Lennart Göbel
Dr. Tobias Jenne
Robert Clev
Alisa Liebchen*

sämtlich dienstansässig CLIFFORD CHANCE PARTMBB, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf, Deutschland ("**Bevollmächtigte**"), und zwar jede(n) einzeln und für sich, den Vollmachtgeber bei folgenden Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu vertreten, soweit die Vertretung rechtlich zulässig ist:

all with business address at CLIFFORD CHANCE PARTMBB, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf, Germany (the "**Attorneys**"), each of them individually and separately, to represent the Principal with regard to the following transactions and legal acts to the extent that representation is legally permissible:

- Erstellung, Verhandlung, Abschluss, Änderung, Neufassung, Aufhebung, Beendigung, Durchführung von und/oder Zustimmung zu Verträgen und Plänen nach dem Umwandlungsgesetz, insbesondere eines Verschmelzungsvertrags und seiner Beurkundung über die Verschmelzung der Vollmachtgeberin als übertragende Gesellschaft auf die Mosel Bidco SE mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 280569 (nach Formwechsel: Mosel Bidco AG), als übernehmende Gesellschaft; sowie
- Drafting, negotiating, entering into, amending, restating, rescinding, terminating, executing and/or consenting to contracts and plans under the German Transformation Act (*Umwandlungsgesetz*), in particular a merger agreement and its notarization regarding the merger of the Principal as the transferring company into Mosel Bidco SE with registered seat in Munich, registered with the commercial register of the local court of Munich under HRB 280569 (following change of legal form: Mosel Bidco AG), as receiving company; as well as

- Vornahme aller Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen nach Maßgabe dieser Dokumente einschließlich sämtlicher darin vorgesehener Anlagen sowie aller mit deren Abschluss im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen, Erklärungen und Handlungen sowie Abgabe von Zustimmung-, Verzichts- und sonstigen Erklärungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen.
- Vertretung gegenüber Behörden, einschließlich der Vornahme jeglicher Handelsregisteranmeldungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Rechtsgeschäften, soweit nicht das persönliche Handeln des oder der gesetzlichen Vertreter des Vollmachtgebers vorgeschrieben ist.
- Performing all legal transactions and legal acts in accordance with these documents, including all annexes provided for therein, as well as all agreements, declarations and acts in connection with their conclusion, as well as issuing declarations of consent, waiver and other declarations in connection with the aforementioned measures.
- Representation before public authorities, including any applications for registration in the commercial register in connection with the aforementioned transactions unless the legal representative(s) of the Principal is/are required to act in person.

Jeder Bevollmächtigte ist ferner berechtigt, die vorgenannten Verträge und Erklärungen zu ändern und/oder ganz oder teilweise aufzuheben und/oder zu kündigen und neu abzuschließen bzw. abzugeben. Die Vollmacht berechtigt auch zum Abschluss von Nachträgen und Aufhebungsverträgen zu den vorgenannten Verträgen und zu allen weiteren Erklärungen, die dem Gesamtgeschäft entweder dienlich oder hierfür zweckmäßig sind.

Jeder Bevollmächtigte ist zum Abschluss aller Vereinbarungen, zur Abgabe und zum Empfang aller Erklärungen und zur Vornahme aller Handlungen berechtigt, die mit den genannten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen oder von ihm für erforderlich oder zweckdienlich gehalten werden. Im Zweifel ist die Vollmacht weit auszulegen.

Die Bevollmächtigten können von dieser Vollmacht ganz oder teilweise Gebrauch machen. Sie sind berechtigt, im Namen des Vollmachtgebers Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen, und

Furthermore, each Attorney is entitled to amend the aforementioned agreements and declarations and/or to revoke and/or to cancel such wholly or in part and to conclude them again or resubmit them. This power of attorney also entitles the Attorneys to conclude amendment agreements and termination agreements to the above-mentioned agreements and to issue any other declarations which are expedient or necessary for the transaction as a whole.

Each Attorney is authorised to conclude all agreements, make and receive all declarations and do all acts that are directly or indirectly related to the aforementioned transactions and legal acts or that they deem necessary or expedient. In cases of doubt, this power of attorney shall be interpreted broadly.

The Attorneys may use this power of attorney wholly or partly. They are authorised to conclude, on behalf of the Principal, transactions with themselves acting as representative of a third party, and

zur Erteilung von Untervollmachten
berechtigt.

are authorised to grant sub-powers of
attorney.

Die Bevollmächtigten sind von jeglicher
Haftung befreit; dies gilt nicht im Falle von
Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der
Verletzung von Leben, Körper oder
Gesundheit.

The Attorneys are released from any
liability; this shall not apply in the case of
intentional or grossly negligent conduct or in
case of death or injury to body or health.

Diese Vollmacht läuft am 31. Dezember
2024 aus.

This power of attorney shall expire on
31 Dezember 2024.

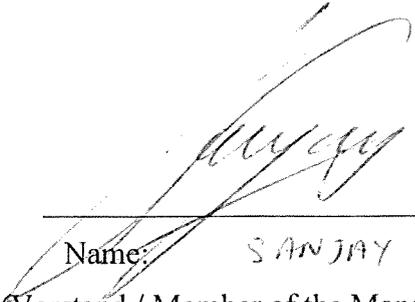
Diese Vollmacht unterliegt deutschem
Recht. Maßgeblich ist die deutsche Fassung.
Im Falle von Widersprüchen zwischen der
deutschen und der englischen Fassung hat
daher die deutsche Fassung Vorrang.

This power of attorney is governed by
German law. The German version is
authoritative. In case of discrepancies
between the German and the English version,
the German version shall prevail.

[Signature Page follows]

Für/For Software Aktiengesellschaft

April Dornstadt, 10th April 2024


Name: SANJAY BRAHMAOAR
(Vorstand / Member of the Management Board)


Name: DANIELA BUENGER
(Vorstand / Member of the Management Board)

Anlage 2:

Depotbestätigung der BNP PARIBAS Niederlassung Deutschland, Frankfurt am Main, vom 12. April 2024 über die Anzahl der von der Mosel Bidco AG gehaltenen Aktien an der Software AG



BNP PARIBAS

BNP PARIBAS Niederlassung Deutschland - Senckenberganlage 19 - 60325 Frankfurt am Main

Mosel Bidco SE
Bennigsen-Platz 1

40474 Düsseldorf

Adresse: Senckenberganlage 19
60325 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 15205 0
Telefax: +49 69 15205 550
Bankleitzahl: 500 305 00
SWIFT: PARBDEFF

Gesprächspartner
Frank Bohländer

Tel. +49 (0)69
15205 666

Fax +49 (0)69
15205 277

E-Mail: frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com Frankfurt/Main,
12. April 2024

**Local Custody Nummer (LCN) 656199 der Mosel Bidco SE – Saldenbestätigung per
12. April 2024 – Konto 6561990000**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Zeitpunkt dieser Bestätigung verwahren wir unter der o.a. Kontonummer für die Mosel Bidco SE
folgenden Gesamtbestand:

69.109.807 - Aktien der Software AG - Namensaktien, ISIN DE000A2GS401

Mit freundlichen Grüßen,

Petra Formanek
Corporate Trust Operations

Frank Bohländer
Head of Corporate Trust Operations